

Vorarlberger Landtag

8. Sitzung am 30. November 1872 unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Burtscher krank. Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr früh.

Landeshauptmann: Wir sind beschlußfähig und ich eröffne die Sitzung. Der Herr Sekretär wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen. (Geschieht.) Fällt eine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolles? (Keine.) Es ist genehmigt.

Herr Johann Thurnher hat mich gebeten, ihm vor Beginn der Tagesordnung das Wort zu ertheilen. Ich ertheile ihm hiemit dasselbe.

Thurnher: Ich habe mit dem Herrn Abgeordneten Kohler in der 4. Sitzung vom 14. d. Mts. an den Herrn Vertreter der hohen Regierung eine Interpellation gestellt, in welcher hochdieselbe angefragt wurde, ob unser in der letztjährigen Landtagssession am 4. Oktober beschlossener Entwurf, womit Ein Vermögens- und Einkommensteuergesetz zur Deckung der Landesbedürfnisse eingeführt werden soll, zur Sanktion Sr. Majestät geeignet gefunden werde und wenn dies nicht der Fall sei, ob die hohe Regierung nicht geneigt wäre, noch rechtzeitig in dieser Session uns etwa die Mängel dieses Gesetzes bekannt zu geben, damit wir dieselben endlich beheben und so dem Volke die Wohlthaten dieses Gesetzes ehestens zu Theil werden lassen könnten. Wir haben diese Interpellation noch mit dem Umstande motivirt, daß es uns ohne eine bessere Einnahmsquelle, als wie sie dermalen im Lande besteht, wohl unmöglich

78

ist, entsprechend an die Rückzahlung der dem Lande durch den Bau der Landesirrenanstalt erwachsenen Schuld zu denken und daß es uns bei diesem Umstande auch ebenso schwierig, ja säst unmöglich sei, den um Beiträge für Schulzwecke petitionirenden Gemeinden entgegen kommen zu können. — Ich glaubte, daß diese Gründe auch bei der hohen Regierung besondere Würdigung finden sollten und stelle deßhalb hiemit erneuert an den Herrn Vertreter der hohen Regierung die Anfrage, ob ihm von derselben in dieser Beziehung eine Mittheilung gemacht worden sei, welche dieser Interpellation entspricht.

Regierungsvertreter: Ich habe die Interpellation noch an demselben Tage dem hohen Ministerium vorgelegt, habe aber bis jetzt, ungeachtet ich selbst die Erledigung betrieben habe, noch keine Antwort erhalten. Ich werde aber die heutige Anfrage benützen, um beim hohen Ministerium dringend um Erledigung dieser Anfrage anzusuchen.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses, welcher eingesetzt wurde zur Berathung einer Bauordnung für das Land Vorarlberg. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Dr. Fetz: Der hohe Landtag hat in seiner vorletzten Sitzung den Beschluß gefaßt, daß das vom Comite vorgelegte Gesetz, betreffend die Einführung einer Bauordnung für das Land Vorarlberg neuerdings dem Comite zur

Berathung in der Richtung überwiesen werden möge, ob nicht in administrativer und technischer Beziehung mit Rücksicht auf die Interessen des Landes Vorarlberg Abänderungen anzubringen seien. Das Comite hat sich der ihm gewordenen Aufgabe unterzogen und den Beschluß gefaßt, daß von der Vorlage, die sich seit bereits 8 Tagen oder mehr in Ihren Händen befindet, die nachfolgenden §§ eine Änderung erleiden sollen. Ich werde diese §§ vorläufig nur summarisch bekannt geben. Es sind die §§ 11, 15, 22, 26, 29, 33, 37, 38, 44, 55 und 69. Dieß vorausgeschickt, werde ich mir nun erlauben, zunächst den Bericht, den wir erstatten zu sollen glaubten, zur Vorlesung zu bringen,

welcher in einzelnen Punkten mit Rücksicht auf die später beschlossenen Abänderungen ebenfalls eine Änderung zu erleiden hatte. Der Bericht lautet, (verliest denselben wie folgt:)

Bericht

des zur Berathung der Bauordnung für das Land Vorarlberg bestellten Comite's.

Hoher Landtag!

In der 2. Landtags-Session der dritten Periode wurde von dem hohen Landtage ein Gesetzentwurf,

betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg beschlossen, nachdem von dem damals zur Berathung dieses Entwurfes bestandenen Comite, Sachverständige zur Prüfung desselben in technischer Beziehung und namentlich in Hinsicht auf die im Lande bestehenden besonderen Verhältnisse zugezogen worden waren.

Die Anträge jenes Comites wurden vom hohen Landtag mit einer einzigen, nicht wesentlichen Änderung angenommen, wonach die Minimalhöhe der Wohnstuben bei Baulichkeiten in Dorfschaften oder bei Einzelgehöften auf 7 statt auf 7 1/2 Fuß festgesetzt wurde. Diese Änderung gründet sich aus die

79

Erwägung, daß nach der gegenwärtigen Gepflogenheit die Höhe solcher Wohnstuben regelmäßig nicht 7 Fuß, ja meistens bedeutend weniger beträgt, daß in Gebirgsgegenden die Heizung höherer Räume mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, und daß ein zwingendes Bedürfniß zur Herstellung von 7 Fuß in der Höhe übersteigenden Wohnstuben auch vom sanitätlichen Standpunkte aus nicht vorliegt.

Der vom hohen Landtage beschlossene Gesetz-Entwurf hat die allerhöchste Sanktion nicht erhalten und es wurden gegen denselben Anstände sowohl administrativer als technischer Natur namhaft gemacht.

Das über den Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Herrn Joh. Thurnher zur neuerlichen Berathung des die Bauordnung für das Land Vorarlberg betreffenden Gesetzentwurfes bestellte Comite glaubt den in administrativer Richtung geltend gemachten Anständen im Allgemeinen Rechnung tragen zu sollen.

Demgemäß wurde die in § 5 enthaltene Bestimmung darüber, was bei Nichterzielung eines Übereinkommens bezüglich der privatrechtlichen Einwendungen der Anrainer zu gelten hat, den Vorschriften der Prozeßordnung und der Regierungs-Vorlage gemäß abgeändert.

Es wurde ferner an die Stelle der in dem früheren Entwürfe normirten Competenz des Landes-Ausschusses in den §§ 8 und 1(5 jene der politischen Behörden gesetzt, und zwar dieß aus dem Grunde, weil hiedurch für die Parteien ein Instanzenzug ermöglicht wird, und es im Falle des § 16 wünschenswerth ist, daß die zur Entscheidung in Expropriationsfragen berufene Behörde auch über den Regulierungsplan abzurtheilen hat. Bezüglich der Gebäude in der Nähe der Eisenbahn wurde an der Fassung des früheren Entwurfes festgehalten, weil dies der Gepflogenheit im Lande und einem nothwendigen Bedürfnisse entspricht und die Bestimmungen der Regierungsvorlage als undurchführbar erscheinen.

Deßgleichen glaubt das Comite nicht allen vom ministeriellen Departement für Hochbauten in technischer Beziehung als wünschenswerth bezeichneten Änderungen des früheren Entwurfes zustimmen zu sollen. Es ist zweifellos, daß in dieser Hinsicht die speziellen Bedürfnisse des Landes, die Rücksichten auf möglichste Einfachheit der Vorschriften und insoweit es im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Bewohner zulässig ist, die bestehenden Gepflogenheiten maßgebend sein müssen. Denn sonst würde durch die Bauordnung gewiß gegen ihren Zweck nur eine allgemeine Verminderung der Baulust und die Unzufriedenheit der Bevölkerung, welche die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften nicht einzusehen vermöchte, herbeigeführt werden. Auch darf wohl nicht übersehen werden, daß es Aufgabe der zur praktischen Durchführung des Gesetzes berufenen Organe sein wird, von Fall zu Fall im Sinne der allgemeinen Bestimmungen desselben den Anforderungen der Sicherheit und der Gesundheit gebührend Rechnung zu tragen.

Das Comite beantragt mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Baudepartements die Annahme der Bestimmungen, wornach die Baupläne von den für deren Ausführung verantwortlichen Personen unterfertigt werden müssen und die daher aus feuersicherem Materiale (von den Ausnahmen abgesehen) herzustellen sind. Ob Feuermauern herzustellen seien, soll die Behörde von Fall zu Fall entscheiden. Was die Brunnen betrifft, so scheint die Bestimmung, daß solche bei jedem neu zu erbauenden Hause anzulegen seien, unzulässig, weil die Durchführung desselben vielfach nicht möglich sein würde; dagegen kann allerdings bestimmt werden, daß das Ablaufwasser nicht auf die Straße geleitet werden darf, und daß Ziehbrunnen wohlverwahrt angelegt werden müssen.

Das Comite ist gegen die Exemplifikation der im § 1 bezeichneten wesentlichen Abänderungen und Ausbesserungen, weil sie nicht erschöpfend ist und sonach die allgemeine Bestimmung dieses § auch ohne Exemplifikation das Gleiche leiste. Es wird ferner die Bestimmung, daß der Baubewerber um Baulinie und Niveau besonders einzuschreiten habe, zur Annahme nicht empfohlen, weil im § 14 in dieser Beziehung ohnehin ausreichende Vorsorge getroffen ist. Dasselbe gilt von der behördlichen Aussteckung der Baulinie und des Niveau. Was die Vorschriften über Parzellirungen betrifft, glaubt das Comite dieselben in der Bauordnung aus dem Grunde nicht aufnehmen zu sollen, weil hierüber ausreichende Bestimmungen in dem Landesgesetze vom 15. Oktober 1868 Nr. 46 enthalten sind. Auch ist dies offenbar

80

auch eine Sache, die administrativer und nicht technischer Natur wäre, und in ersterer Richtung wurde diesbezüglich kein Anstand erhoben. Die Bestimmung eines Rayons bei Festungen ist überflüssig, weil Festungen im Lande nicht existiren; es scheint ferner die Vorschrift bei Gebäuden auf erhöhten Punkten ausnahmslos Blitzableiter anzubringen, als

undurchführbar. Beide Punkte berühren übrigens nach Ansicht des Comites nicht sowohl die technische als die administrative Seite des Entwurfes. Das Gleiche gilt bezüglich der beanstandeten Vorschrift wegen der Straßenbreite in Landgemeinden (§ 15). Für Landgemeinden wurde deshalb eine geringere, indeß noch immerhin ausreichende Straßenbreite von 5 Klafter für die Haupt- und 4 Klafter für die Nebenstraßen beantragt, weil in den Gebirgsgegenden vielfach die Terrain-Verhältnisse eine größere und oft auch diese Breite unmöglich machen. Ebenso ist die Minimalbreite der Stiegen mit 3 Schuh in der Lichte, dann die im § 29 normirte Minimalhöhe der Lokaltäten ausreichend und würde eine Abweichung hievon nur die Baulust vermindern, wenn nicht theilweise ganz beseitigen. Die Bestimmung der Regierungsvorlage bezüglich der Gesimse im 2. Absätze des § 37 hat zu entfallen, weil es Aufgabe der Behörde ist, für die Feuersicherheit Sorge zu tragen und durch die in jener Bestimmung enthaltenen Einschränkungen die beliebte Anbringung von verzierten Gesimsen nach Münchner Manier beispielsweise unmöglich gemacht würde. Endlich ist es nothwendig, daß bei Bauten auf dem Lande die Stiegenbreite auch unter 3 Schuh in der Lichte herabgehen darf.

Gesetze, wie die Bauordnung dürfen, wenn sie sich in der Bevölkerung einleben und ihren Zweck erreichen sollen, nur Bestimmungen enthalten, die sich ohne allzugroße Opfer ausführen lassen. Darin lag für das Comite der Maßstab zur Beurtheilung der von dem ministeriellen Baudepartement in technischer Beziehung geltend gemachten Anstände. Durch den Local-Augenschein, durch die Bestimmung, daß man sich beim Baue nur hiezu befugter Personen bedienen darf, durch die Vorschriften wegen Übernehmung der Bauführung und eine Reihe anderer Detailbestimmungen ist hinlängliche Gewähr, sowohl was Sicherheit als Gesundheit betrifft, geboten. Und es darf zudem nicht außer Acht gelassen werden, daß, wenn die praktische Anwendung des Gesetzes Ergänzungen als nothwendig erscheinen lassen sollte, die sich nicht schon im Wege der Interpretation aus dessen Sinne ergeben, die Landesgesetzgebung Abhilfe zu schaffen berufen sein wird.

Indem noch bemerkt wird, daß für Städte und Curorte mit eigenen Gemeindestatuten eine besondere Competenz nicht festgesetzt wurde, weil solche im Lande nicht existiren, stellt das Comite den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg seine Zustimmung ertheilen.“

Peter Jussel, m. p, Obmann. Dr. Fetz, m. p, Berichterstatter.

Ich würde es nun, wenn die Herren nichts dagegen haben, für zweckmäßig halten, daß ich nur diejenigen §§ zur Verlesung bringe, bezüglich welcher eine Abänderung in der letzten Comitesitzung beschlossen worden ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfes Ihnen ohnedem bekannt. Ich würde es weiter für passend halten, für den Fall nämlich, als nicht irgend eine Einsprache dagegen erhoben wird, daß in der Generaldebatte, falls einer von den Herren besondere Anträge bei dem oder jenem § zu stellen erachten sollte, dieß bekannt zu geben wäre, um dann die Möglichkeit zu haben, die unbeanstandeten §§ en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so schließe ich die Generaldebatte und bringe vorderhand

den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung, daß nämlich nur aus die Berathung jener §§ einzugehen sei, welche einer Abänderung unterzogen wurden, daß die übrigen aber en bloc anzunehmen seien. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage in diesen Beziehungen zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, weiter zu fahren. (Siehe den Gesetzentwurf in der separat gedruckten Beilage.)

Dr. Fetz: § 11 soll nach dem gegenwärtigen Beschlusse folgendermaßen lauten:

Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen.

Bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen hat als Regel zu gelten, daß Neubauten in einer Entfernung von weniger als fünf Klafter von dem Rande der Bahnkrone einer Lokomotivbahn nicht gestattet sind.

Beträgt bei Neubauten die Entfernung nicht wenigstens 10 Klafter, so müssen dieselben vollkommen feuersicher hergestellt werden und es sollen an der Bahnseite Dachöffnungen entweder ganz vermieden, oder auf eine angemessene Art gegen das Eindringen von Funken verwahrt werden.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur von der politischen Bezirksbehörde bewilliget werden.

Es ist also in diesem § zunächst weggelassen, daß bei solchen Bauten vorerst das Einvernehmen mit der betreffenden Eisenbahnverwaltung oder Betriebsdirection zu pflegen sei. Ebenso ist weggelassen, daß Gebäude, welche in geringerer Entfernung als 10 Klafter vom Rande der Bahnkrone errichtet werden, in der Richtung gegen die Bahn keinen unmittelbaren Ausgang haben dürfen. Endlich wurde als feuersichere Entfernung nicht 30 Klafter, sondern 10 Klafter festgesetzt. Bei allen diesen Beschlüssen ist dem Comite die Rücksicht auf den localen Bedarf vorgeschwebt. Das Comite ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung in der Regel nur die Bauführung verzögern würde und daß dasselbe nicht nothwendig ist, da ohnehin durch die behördliche Intervention dafür gesorgt sein wird, daß gegen die Gesetze nicht gefehlt werden kann.

Was endlich die Entfernung von der Bahn anbelangt, so ist bekannt, daß in den meisten Ortschaften, welche die Bahnlinie durchschneidet, eine Entfernung von 30 Klafter geradezu eine Unmöglichkeit sein würde. Ich empfehle den § 11 dem hohen Landtage in der gegenwärtigen Fassung des Entwurfes zur Annahme.

Landeshauptmann: Ergreift Jemand das Wort? (Niemand.) Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den § 11 nochmals zu verlesen. (Geschieht.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der veränderten Fassung dieses § beistimmen, sich zu erheben.

(Angenommen.)

Dr. Fetz: § 15 in der zweiten a linea lautete nach dem früheren Entwurfe. (Verliest dieselbe.) Es wurde dagegen geltend gemacht, daß namentlich in Berggemeinden eine Breite von 5 Klaftern für Haupt- und von 4 Klaftern für Nebenstraßen vielfach eine Unmöglichkeit sein würde. Wir glaubten in

dieser Beziehung dadurch eine Abhilfe schaffen zu können, daß wir folgende Einschaltung beschlossen,

nach welcher es heißen soll: „In Landgemeinden sollen die Hauptstraßen wenn möglich eine Breite von 5 Klaftern und die Nebenstraßen wenigstens eine Breite von 4 Klaftern erhalten.“

Ich denke, daß sich diese Einschaltung nach dem Gesagten von selbst rechtfertigt.

82

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, so schließe ich die Debatte. Die 2. a linea des § 15 wird also zu lauten haben; (verliest dieselbe wie oben:)

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Bei § 22 war in a linea 2 folgende Bestimmung getroffen: (verliest dieselbe.) – Es wurde nun der Beschluß gefaßt, die Breite von 3 1/2 auf 3 herabzusetzen und zwar ebenfalls mit Rücksicht auf die bisher bestehende Gepflogenheit.

Es ist dieß nämlich die Breite der Stiege selbst, ohne das, was noch dazu kommt; denn die Stiegen werden mit dem, was noch dazu kommt, viel breiter sein als 3'.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.)

Die 2. a linea des § 22 lautet also: „Alle Stiegen, welche als Hauptverbindungen zu Wohnbestandtheilen dienen, müssen wenigstens 3' im Lichten breit sein und an freien Stellen mit Geländern versehen werden. Dieselben sind gegen den Dachboden entsprechend abzuschließen.“

Diejenigen Herren, welche dem Comite-Anträge in dieser geänderten Fassung zustimmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Der § 26 hat nach der Aufschrift „Scheidemauern“ folgende Verfügungen enthalten. (Verliest dieselben.)

Nach der Anschauung des Comite's hätte der letzte Satz gänzlich zu entfallen und unter dieser Rubrik lediglich die Bestimmung bestehen zu bleiben: „Scheidemauern können mit einer Stärke von 6" aus Ziegeln hergestellt werden.“

Nach dem Gutachten der Sachverständigen und zwar auch derjenigen Sachverständigen, die in dieser Beziehung im vorigen Jahre hier gehört worden sind, ist die weitere Bestimmung, daß eine Verstärkung der Scheidemauern von Stock zu Stock einzutreten habe, aus baupolizeilichen oder technischen Rücksichten nicht nothwendig und es würde diese Bestimmung lediglich eine Erschwerung für den Bauführer im Gefolge haben. Da diese Bestimmung also nicht nothwendig ist, so dürfte sie hier auch nicht als gerechtfertiget erscheinen.

v. Gilm: Ich möchte vom Comite nur eine Begründung, warum in die Bestimmung, daß, wenn diese Scheidemauern gleichzeitig die Zimmerdecken zu tragen haben, dieselben mit einer Stärke von 1' herzustellen sind, nicht eingegangen worden ist.

Dr. Fetz: Der Grund liegt einfach darin, daß nach der Meinung der Sachverständigen und zwar, wie ich schon früher gesagt habe, auch derjenigen Sachverständigen, welche im vorigen Jahre vernommen worden sind, wenn die Scheidewauern in einer Stärke von 6" aus Ziegeln hergestellt werden, es auch für den Fall vollständig ausreicht, als dieselben Zimmerdecken zu tragen haben. Es ist z. B. in praktischer Beziehung hingewiesen worden auf die Scheidewauer, die dieses Zimmer von dem anstoßenden trennt.

Dr. Jussel: Mir kommt vor, daß der Ausdruck „Ziegel“ vielleicht doch zu exclusiv ist. Deßhalb möchte ich das Comité fragen, ob es nicht diesem Bedenken durch eine andere Fassung des § Rücksicht tragen wollte.

Karl Ganahl: Wir haben deshalb den Ausdruck „Ziegel“ gewählt, weil Scheidewauern aus Bruchstein von 6" Stärke zu schwach wären. Eine 6" starke Scheidewauer kann man nur aus Ziegeln herstellen: ich habe diese Erfahrung selbst gemacht bei den vielen Bauten, die ich aufgeführt, ich habe auch mit Sachverständigen gesprochen, welche auch ganz meiner Ansicht sind. Man macht solche Scheidewauern übrigens auch gewöhnlich aus Ziegel.

Das Zunehmen der Dicke von Stock zu Stock haben wir deßhalb fallen lassen, weil hiedurch

83

bedeutend cm Staunt gewonnen wird. Wenn z. B. im dritten Stocke die Scheidewauern 6" hätten, so müßten sie im 1. Stocke nach der ersten Gesetzesvorlage 1 1/2 bekommen. Denken Sie, meine Herren, wie viel an Zimmerraum verloren ginge, wenn die Scheidewauern statt 6" 18" stark wären.

Das ist die Ursache, warum wir die Verfügung gestrichen haben und ich bin überzeugt, daß die Stärke von 6" genügend ist.

Thurnher: Ich habe doch noch Bedenken nach diesen Ausführungen des Herrn Karl Ganahl, daß ausschließlich Ziegel vorgeschrieben würden. Nach seiner Ausführung wäre es so zu verstehen, daß die Scheidewauern aus dem Grunde aus Ziegeln gemacht werden müssen, weil Bruchsteine keinen genügenden Zusammenhalt besitzen sollen. Aber es fällt doch der Umstand in diesem Falle ins Gewicht, daß im Gebirge viele Bauten gemacht werden müssen, wo man keine Ziegel in der Nähe hat und wo man sie mit großen Kosten vom Lande hinschaffen muß.

Peter Jussel: Die Baulichkeiten, die im Gebirge hergestellt werden, wo keine Ziegel sind, werden auch gewöhnlich nicht aus Mauerwerk, sondern aus Holz erbaut und ich glaube, daß hier Mittelwände von Stein doch keine Anwendung finden. Wenn man jedoch allenfalls statt Ziegeln beschnittene Tuffsteine anwenden wollte, so würden diese denselben Dienst leisten. Ich stelle also den Antrag, daß es heißen solle: „aus Ziegeln oder Tuffstein“.

Karl Ganahl: Ich bin mit diesem Zusatze vollkommen einverstanden.

Dr. Fetz: Ich würde mir den Antrag erlauben, daß diese Sache etwas allgemeiner stylisirt wird: „Scheidewauern können mit einer Stärke von 6" aus Ziegeln oder gleich festem Materiale gebaut werden.“

Karl Ganahl: Mit diesem Ausdrucke kann ich mich nicht einverstanden erklären, denn Bruchsteine sind fester als Ziegel. Wenn dem § 26 eine

andere Fassung gegeben werden soll, so bin ich damit einverstanden – rote ich schon früher erklärt habe – daß man das Wort „Tuffsteine“ einschalte. Übrigens ist es, wie gesagt, allgemein üblich, daß man Ziegel dazu verwendet; wo man keine Ziegel hat, macht man Riegelwände und in Beziehung auf diese gestattet das Gesetz noch eilte Stärke von weniger als 6“.

v. Gilm: Es würde vielleicht genügen, wenn man sagen würde: „diese Scheidewände sind mit einer Stärke von 6“ aus Mauerwerk herzustellen.“ Hiemit ist auch gesagt; daß sie aus Bruchsteinen nicht hergestellt werden müssen.

Ich möchte im weiteren fragen, ob nicht auch in diesem Absatze des § 26 die Bestimmung ausgenommen werden sollte, daß diese Scheidewände auch aus gemischtem Materiale, also auch aus Riegelwerk hergestellt werden können.

Karl Ganahl: Herr v. Gilm hat gemeint, es solle beigesetzt werden, daß die Scheidewände nur aus Mauerwerk zu erstellen seien. Hiemit wäre gesagt, daß Riegelwände ausgeschlossen seien.

Damit bin ich nicht einverstanden; ich glaube, man sollte jeden Zwischensatz weglassen und sagen: „Scheidewände können mit einer Stärke von 6“ hergestellt werden,“ und ich würde dahin diesen Antrag stellen.

Dr. Fetz: Ich bin mit dieser letzten Ansicht um somehr einverstanden, als diese Fassung vollkommen im Einklange steht mit derjenigen, welche im vorigen Jahre beschlossen worden ist, und es ist nur auf den Wunsch des Baudepartements hin die weitere Bemerkung bezüglich der successiven Verstärkung der Scheidewände hinzugefügt worden, was nach den früher gemachten Bemerkungen zu entfallen hätte. Ich glaube, die Sache unterliegt keiner Gefahr, weil der Plan vorgelegt und bei der Baubehörde die Bewilligung eingeholt werden muß und weil für den Fall, als die Scheidewände nicht aus entsprechendem

84

Materiale herzustellen beabsichtigt würde, ohnehin die Bewilligung zum Baue von der Baubehörde nicht erteilt würde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage in der Fassung: „Scheidewände können in der Stärke von 6“ hergestellt werden“, zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Der 2. Absatz des § 29 würde nach dem gegenwärtigen Beschlusse des Comite's lauten: „Gewölbte Lokalitäten müssen im Lichten wenigstens 9', Lokalitäten mit geraden Decken aber wenigstens 8' hoch sein.“

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung (Angenommen.)

Dr. Fetz: Zu § 33 wurde beschlossen, daß schließbare Rauchfänge statt 18“ mindestens 16“ im Gevierte und nicht unter 4“ Dicke erhalten sollen. Diese Ausdehnung ist nach der Ansicht der Sachverständigen vollkommen ausreichend und wurde eben in dieser Beziehung lediglich auf den Beschluß des letzten Jahres zurückgegangen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand das Wort? (Nein.)

Der erste Satz des § 33 würde also lauten: „Schließbare Rauchfänge müssen mindestens 16" im Gevierte und nicht unter 4" Dicke erhalten." Die übrigen Bestimmungen bleiben ungeändert. Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Im § 37 ist im 2. Absätze anstatt der Worte „feuerfestem Materiale" das Wort „feuersicher" gesetzt worden.

Karl Ganahl: Ich bin der Ansicht, daß der 2. Absatz dieses § vollkommen gestrichen werden sollte; denn, wenn wir sagen statt „feuerfest" – „feuersicher" so ist es nicht gestattet, Gesimse aus Holz zu machen. 9tun finden aber namentlich in neuester Zeit Gesimse aus Holz häufig Anwendung und zwar auch in Residenzstädten z. B. in München. Ich selbst habe bei meinem Hause hölzerne Gesimse mit entsprechenden Verzierungen angebracht. Wenn wir nun diesen § stehen ließen, so wäre damit das Verbot ausgesprochen, derlei Gesimse anzubringen. Ich glaube also, man sollte diesen Absatz gänzlich streichen. Dieser § fände zwar nur bei Bauten in Städten und Märkten Anwendung. Es gehört aber auch Dornbirn hierher; allein gerade dort glaube ich, werden viele Häuser mit hölzernen Gesimsen gebaut. Ich habe über diesen Punkt auch bereits mit den Comite-Mitgliedern mit Ausnahme des Herrn Rhomberg, gesprochen und haben sich dieselben mit mir auch einverstanden erklärt; da ich aber den Herrn Obmann hievon nicht verständigen konnte, so muß ich meinen Antrag hier in pleno vorbringen. Ich stelle also den Antrag, daß der 2. Absatz in diesem § gänzlich gestrichen werde, und habe nur noch zu bemerken, daß die in diesem 2. Absätze erwähnten Ausnahmen des § 24 sich nur auf Schupfen, Stadel, Stallungen u. f. w. beziehen.

v. Gilm: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, ob es nicht genügend wäre, wenn nur der erste Satz dieser 2. a linea gestrichen würde, da im ersten Satze nur von der Regel die Rede ist und also Ausnahmen immer zu gestatten sind. Ich möchte das nur zur Erörterung bringen, ohne einen Antrag zu stellen.

Karl Ganahl: Auf die Bemerkung des Herrn v. Gilm habe ich zu erwidern, daß die Ausnahmen, welche gestattet sind, im § 24 präcisirt werden. § 24 lautet nämlich: (liest denselben.) Also die Ausnahmen beziehen sich nur auf solche Baulichkeiten.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben sie noch etwas zu bemerken?

85

Dr. Fetz; Ich habe gegen den Antrag des Herrn Karl Ganahl keine Einwendung zu erheben; nur glaube ich, daß aus stilistischen Rücksichten in der folgenden a linea das Wort „ganz" nach „Bedachungen"

zu entfallen habe; es soll also heißen: „Bedachungen ohne Dachgesimse herzustellen re."

Landeshauptmann: Ich bringe nun den 2. Absatz dieses § nach dem Comite-Antrage in folgender Fassung zur Abstimmung.

Karl Ganahl: Wird nicht zuerst über meinen Antrag abgestimmt?

Landeshauptmann: Ihr Antrag ist nur ein ablehnender und bei der Abstimmung über den Comite-Antrag wird sich zeigen, ob der hohe Landtag diesem zustimme oder Ihrer Ablehnung Rechnung trägt.

Das Comite beantragt also im 2. Absätze anstatt der Worte „feuerfestem Materiale" das Wort „feuersicher" zu setzen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem 2. Absätze in dieser Fassung zustimmen, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Es ist sohin der Antrag des Herrn Karl Ganahl zur Geltung gekommen, daß dieser Absatz gestrichen werden soll.

Im dritten Absätze soll das Wort „ganz" nach „Bedachungen" entfallen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.) Somit bleibt das Wort „ganz" aus.

Dr. Fetz: Im § 38 wird mit Rücksicht auf die lokale Gepflogenheit folgender Zusatz beantragt:

„Die Rahmen liegender Dachfenster können aus Eisen oder Eisenblech hergestellt werden."

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Zusatz-Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Die letzte a linea des § 44 würde folgendermaßen zu lauten haben: „Brunnen sind an einem geeigneten Orte anzubringen, Ziehbrunnen wohl zu verwahren und es darf das Ablaufwasser nicht auf die Gasse geleitet werden."

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über und bitte diejenigen Herren, welche der letzten a linea des § 44 in der eben vernommenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Bei § 55 wird folgender Zusatz beantragt: „Stiegen dürfen auch unter 3' Breite in der Lichte hergestellt werden." Es ist da eben ein Unterschied zwischen den Bauten in Städten und Märkten und denen auf dem Lande gemacht worden.

Karl Ganahl: Ich halte diesen Zusatz für absolut nothwendig, denn ohne denselben wäre es nicht gestattet, auf dem Lande Häuser zu bauen, deren Stiegen nicht mindestens 3' im Lichten haben. Eine Stiege von 3' im Lichten erfordert ein Stiegenhaus von 7' und so viel ich weiß, hat man auf dem Lande bisher die Stiegen nicht mehr als 2 1/3' breit gemacht oder noch weniger. Ich glaube also, daß dieser Zusatz im Interesse der Bauten, die auf dem Lande aufgeführt werden, gelegen sei.

v. Gilm: Zu diesem Zusatz-Antrage: „Stiegen dürfen auf dem Lande auch unter 3' Höhe hergestellt werden," möchte ich einen weiteren Zusatz beantragen, dahin gehend, daß auch auf dem Lande irgend ein Minimal-Maß festgesetzt werde, z. B. Stiegen auf dem Lande dürfen nie weniger als zwei oder 2 1/2' breit hergestellt werden; denn irgend ein Maß muß auch für die Landgemeinden festgesetzt werden.

Landeshauptmann: Stellen Herr v. Gilm dießbezugs einen Antrag?

v. Gilm: Ich wollte zuerst hören, ob Jemand dagegen etwas einzuwenden hat.

Thurnher: Nicht blos bei Bauten auf dem Lande, sondern auch in Städten findet man sehr oft von einzelnen Zimmern in hoher gelegene, Verbindungen, welche nothwendig mit einer Stiege her[^] gestellt werden müssen, wo es der Raum nicht erlaubt, eine Stiege in einem gewissen Maße anzubringen. Wir würden einer solchen Kommunikation geradezu den Weg verschließen, wenn wir für Stiegen ein Maß von 2 oder 2'1/2' beantragen würden.

Ich glaube deshalb, wir dürfen nicht so allgemein hin sagen, daß das Maß so und so viel betragen müsse.

Rhomberg: Ich möchte dem Herrn Vorredner nur bemerken, daß diese Stiegen, welche die Verbindung von einem Zimmer zum andern Herstellen, nicht im Gesetze verstanden sind und daß dieses

nur Hauptstiegen sind, die von Stockwerk zu Stockwerk führen und de andern nicht in diesen Bereich gehören.

Thurnher: Ich habe eben aus diesem Grunde gemeint, man sollte nicht schlechtweg Stiegen sagen.

v. Gilm: Ich möchte von einem der Herren Abgeordneten vom Lande hierüber Auskunft erhalten, in welcher Breite die Stiegen in der Regel aus dem Lande hergestellt worden sind, denn ich habe hierüber keine Kenntniß.

Peter Jussel: Den Anfragen des Herrn Notars v. Gilm gegenüber kann ich bemerken, daß sich auf dem Lande vielfach Stiegen mit nur 2' Breite vorfinden, und dennoch ziemlich gangbar sind, daher ein Minimalmaß von 2' entsprechen dürfte.

Thurnher: Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Peter Jussel damit zugleich einen Antrag aussprechen will. In diesem Fall müßte ich mich dagegen aussprechen; denn ich habe in Städten und auf dem Lande schon Stiegen getroffen, welche nicht 11// breit waren und nicht breiter angebracht werden konnten, es wären damit Eröffnungen von Kommunikationen, welche unumgänglich nothwendig sind, geradezu versperrt.

Karl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat bereits dein Herrn Thurnher gegenüber ausgesprochen, daß es sich da nur um Hauptstiegen handle. Nun erlaube ich mir, den betreffenden § vorzulesen, er lautet: „Alle Stiegen, welche als Hauptverbindungen zu Wohnbestandtheilen dienen, müssen wenigstens 3 1/2' im Lichten breit sein und an freien Stellen mit Geländern versehen werden. Dieselben sind gegen den Dachboden entsprechend abzuschließen.“

Also jene Stiegen, welche Herr Thurnher bezeichnet hat, sind hierunter nicht verstanden. Es ist also gestattet, jene Stiegen nach dem Maß zu machen, wie es dem Bauführer am besten konvenirt.

Thurnher: Ich glaube, wiederholen zu müssen, daß wir eben aus dem Grunde, weil in diesem § 55 von Stiegen sonst keine Rede ist, nicht schlechtweg bloß Stiegen sagen dürfen.

Schmid: Aus dem Lande finden sich freilich in alten Häusern Stiegen, die nicht über 2' breit sind. Ich glaube, daß durch das neue Gesetz nicht gesagt «werden will, daß diese Stiegen etwa abgebrochen und andere hergestellt werden müssen. Was aber Neubauten betrifft, so glaube ich, daß es wenige oder gar keine Stiegen nur mit 2' Breite geben wird. Ich würde daher auch nicht beantragen, daß man das Minimalmaß derselben unter 2 1/2 stellen sollte. Dieses will ich gesagt haben für Hauptstiegen.

Dr. Jussel: Ich bin ganz einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmid in Verbindung mit jenen des Herrn v. Gilm und glaube, daß die Bedenken der Herrn Thurnher dadurch gehoben werden könnten, wenn man einfach den Paragraph zitiren würde, den Herr Carl Ganahl betreffs der Stiegen vorgelesen hat. Auch in jenem Paragraphe kommt die Stylisirung „Hauptstiegen“

87

nicht vor; allein wenn der Paragraph zitirt wird, so ist doch ersichtlich, was da für Stiegen gemeint sind.

v. Gilm: Ich würde, nachdem der Herr Abgeordnete Schmid als Abgeordneter vom Lande selbst ausgesprochen hat, daß bei Neubauten eine größere Herabsetzung als auf 2% nicht angezeigt sei, den Beisatz folgendermaßen stylisiren. „Stiegen auf dem Lande dürfen auch unter 3' Lichte, aber nicht unter das Ausmaß von 2 1/2 erstellt werden.“

Pfarrer Knecht: Ich glaube, wir sollten die Freiheit des Bauers auf dem Lande so wenig als möglich beschränken. Wenn auch 2 ½' Breite für eine Stiege auf dem Lande genug ist, so kann es doch oft Vorkommen, daß vielleicht bezüglich, des kleinern Raumes, den der Bauherr hat, es nothwendig fällt, eine Stiege auch nur mit 2' zu erstellen und daher glaube ich, wir sollten beim ersten Antrag bleiben, daß nemlich Stiegen auf dem Lande auch unter 3' Breite erstellt werden dürfen. Damit ist kein bestimmtes Maß vorgeschrieben, sie können dann 2 oder 2 1/2' in der Breite erstellt werden.

Dr. Jussel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn man die Freiheit in dieser Weise nimmt, man überhaupt gar keine Bauordnung braucht, und es gescheidter wäre, einfach über das Gesetz zur Tagesordnung überzugehen. Es sind nur Rücksichten der Feuersicherheit und der Gesundheit und wenn man diese Umstände beachten und gegen Caprizen vortreten will, würden wir doch etwas anders thun müssen.

Schmid: Ich glaube, daß es bei Neubauten aus dem Lande nie an Platz gebrechen wird; wir haben aus dem Lande mit wenigen Ausnahmen Platz zum Bauen genug. Wenn das Geld nicht fehlt, können wir ganz leicht bauen. Ich glaube, daß 2 ½' breite Stiegen nicht zu breit sind, und daß wir diese Breite, ohne jemanden im Bauen zu genieren, füglich in das Gesetz aufnehmen dürfen.

Pfarrer Berchtold: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es wird Schluß der Debatte beantragt. Sind die Herren damit einverstanden?

(Angenommen.) Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich glaube, daß der vom Comite beantragte Zusatz bei weitem nicht so bedenklicher Natur ist, als von verschiedener Seite geltend gemacht worden ist. Das Comite hat diesen Zusatzantrag zunächst deswegen beschlossen, weil im Paragraph 22 für Stiegen im allgemeinen eine Breite von mindestens 3' vorgeschrieben ist. Dem gegenüber sollte für Baulichkeiten auf dem Lande eine geringere Breite als zulässig erklärt werden, und zwar erschien das umsomehr als nothwendig, weil dem Comite von sachverständiger Seite mitgetheilt wurde, daß 3' Schuh breite Stiegen schon sehr breite Stiegen seien. Bedenken nach der Richtung, wie sie von Herrn Dr. Jussel speziell ausgesprochen worden sind, scheinen mir deßwegen nicht obzuwalten, weil auch für Gebäude aus Riegelwänden oder Holz, von welchen dieser Paragraph handelt, eine behördliche Genehmigung nothwendig ist. Es ist ganz klar, daß wenn es jemanden einfallen würde, eine Stiege nur 1' oder 1 ½' breit zu erstellen,

er die Bewilligung hiezu nicht bekommt, und wenn er die Bewilligung nicht bekommt, so darf er nicht bauen.

Die Fassung des vom Comite beantragten Zusatzes: „Stiegen dürfen auch unter 3' breit in der Lichte hergestellt werden,“ deutet auch darauf hin, daß man nicht unter 2' herabgehen darf, denn sonst hätten wir beantragt, daß dieselben unter 2' Breite gebaut werden dürfen. Mit Rücksicht darauf, daß Pläne vorgelegt werden müssen, daß eine behördliche Bewilligung nothwendig ist, um bauen zu dürfen,

und daß der Zuwiderhandelnde in Strafe verfällt, fallen alle Bedenken, welche vorgebracht worden sind, weg, und ich kann daher nur den vom Comite gestellten Zusatzantrag zur Annahme empfehlen.

Regierungsvertreter: Gegen diese Ausführungen des Herrn Dr. Fetz habe ich zu

88

bemerken, daß die Behörde die Bewilligung nur aus Grund des bestehenden Gesetzes geben, oder verweigern tarnt. Wenn nun das Gesetz ganz unbestimmt sagt, „unter 1 ½' so ist es für die Behörde schwer zu sagen, unter 1 ½' Breite darf die Stiege nicht gebaut werden, denn unter 3' ist jedenfalls auch 1 ½' einbegriffen.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Zusatzantrag des Comites zur Abstimmung bringen und hierauf, wenn dieser angenommen wird, den Zusatz, welchen Herr von Gilm beantragt hat. Das Comite beantragt: „Stiegen, (§ 22) dürfen auch unter 3' breit in der Lichte hergestellt werden.“ Die Herren, welche dem beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Jene Herrn, welche dem Zusatz des Herrn von Gilm „aber nicht unter dem Ausmaß von 2 1/2 “ beistimmen, bitte ich, sich zu erheben (Minorität.) Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Fetz: Es ist noch der § 69 Derselbe soll nach der jetzt beschlossenen Fassung folgendermassen lauten: „Der Rekurs gegen Entscheidungen und Erkenntnisse des Gemeindevorstehers geht an den Gemeinde-Ausschuß (§ 38 G.O.) und gegen den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses an den Landes-Ausschuß (§ 89 G.O.)

Die Fassung in eben dieser Richtung wurde beschlossen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, wornach die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften in den nicht übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören und daher die gesetzliche Regelung des Instanzenzuges in dieser Weise sich von selbst ergibt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? Da dieß nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und gehe zur Abstimmung über. § 69 nach dem Komite-Antrage lautet: (verliest denselben wie oben.) Jene Herren, welche dem beistimmen, ersuche ich aufzustehen. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche die übrigen Paragraphe des vorliegenden Gesetzentwurfes, welche nach den gefaßten Beschlüssen nicht in die Spezialberathung gezogen wurden, anzunehmen gedenken, ersuche ich gefälligst von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Was die 3. Lesung betrifft, möchte ich beantragen, sie auf eine der nächsten Sitzungen zu verschieben, um die Sache in stylistischer Beziehung noch durchgehen zu können.

Landeshauptmann: Es wird geschehen.

Ein weiterer Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Bericht des Comites über die Abänderung der Landtagswahlordnung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatteer gefälligst das Wort nehmen zu wollen.

Dr. Ölzl: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Dem Landtagsbeschlusse in der Sitzung vom 14. November gemäß hat das eingesetzte Wahlordnungs-Comite die Landtagswahlordnung für das Land Vorarlberg vom 26. Februar 1861 mit dem Abänderungs-Gesetze

vom 13. Jänner 1869 auf Grundlage der am 10. Oktober 1871 vom Landtage beschlossenen Abänderungsvorlage und der von der hohen Regierung laut Statthaltereierlasses vom 5. Dezember

89

1871 hiegegen geäußerten Bedenken einer neuen Revision unterzogen und begleitet den hienach dem hohen Landtage zur Berathung und Beschlußfassung unterlegten Entwurf einer neuen Landtags-Wahlordnung mit nachstehendem

Comite-Vericht:

Bei der Lösung der ihm gewordenen Aufgabe machte das Wahlordnungs-Comite es sich zur Pflicht, einerseits den mit hohem Statthaltereierlaß vom 5. Dezember 1871 mitgetheilten Anforderungen der hohen Regierung möglichst entgegen zu kommen, andererseits strengstens innerhalb der Grenzen der gegebenen gemeinsamen Prinzipien der österr. Wahlordnungen bleibend, keine prinzipiellen, sondern nur formelle Abänderungen an der Landtags-Wahlordnung vorzunehmen.

Diese Prinzipien sind der Census und die Intelligenz mit der Autorität.

Das Comite ist von diesen Prinzipien nirgends abgewichen, sondern hat nur innerhalb ihres Rahmens dem Wahlrechte jene Ausdehnung gegeben, welche es als den Eigenthümlichkeiten des Landes am meisten entsprechend erachtete.

Namentlich hat das Comite den sogenannten formellen Bedenken der hohen Regierung gegen die Abänderungsvorlage, in Anerkennung ihrer Begründung, die volle Berücksichtigung dadurch zu Theil werden lassen, daß dasselbe statt der beanstandeten nur die Abänderung einzelner Paragraphen enthaltenden Gesetzesvorlage von 1871 (zu der übrigens der Landtag nur durch das unbeanstandete Beispiel früherer Landtagsperioden veranlaßt wurde, vide Zusatz zu § 13 G.W.O. vom 27. Oktober 1866) zum Behufe leichter Übersicht den vollen Inhalt des Gesetzes, wie es künftighin zu lauten hätte, vorliegt und nur zu Anfang desselben im Artikel I, die Paragraphen und Nachtrags-Gesetze zur Landtags-Wahlordnung vom 16. Jänner 1867, betreffend die Paragraphen 6, 8 und 43, welche in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft treten würden, verzeichnet.

Der ganze Abschnitt der L.W.O. für das Land Vorarlberg vom 26. Februar 1861.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten

ist in der gegenwärtigen Vorlage unverändert beibehalten, mit Ausnahme des § 4, wo eine durch die neue politische Organisation gebotene stylistische Abänderung vorgenommen, und des § 5, wo für die Worte „Städte und des Marktes Dornbirn“ sinnentsprechender das Wort „Ortschaften“ gesetzt wurde.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit

§§ 6 und 8 dieses Abschnittes sind nach der Abänderungsvorlage von 1871 verfaßt. Um weder mit den von der hohen Regierung adoptirten Wahlordnungs-Prinzipien, noch mit den beiden letzten Adressen des Landtages an Seine k. k. apost. Majestät und seinen diesbezüglichen Resolutionen und Anträgen in Widerspruch zu gerathen, mußte das Comite mit logischer Consequenz eine Fassung dieser beiden §§ des Gesetzentwurfes beibehalten, welche den Prinzipien der bestehenden Wahlordnungen, nemlich dem Census und der Intelligenz mit der Auctorität nirgends widerstreitet, sondern nur innerhalb der damit gegebenen Grenzen jene Ausdehnung des Wahlrechtes erreicht, die einerseits das

Prinzip des Census mit dem Principe der Gerechtigkeit versöhnt, ohne sie dem Census zu opfern, andererseits den thatsächlichen historisch gewordenen materiellen und geistigen Verhältnissen des Landes Vorarlberg so vollkommen entspricht, daß alle etwaigen Bedenken der hohen Regierung über diese Erweiterung des Wahlrechtes, so begründet sie auch gegenüber andern Ländern vielleicht sein mögen, bezüglich Vorarlbergs jeder Grundlage entbehren.

90

Das Comite ist sogar der Überzeugung, daß durch die neue Wahlordnung die allerloyalsten Elemente aus der Wahl hervorgehen werden.

(Zu § 6.) Was die von der hohen Regierung laut hohen Ministerial-Erlasses vom 29. Nov. v. J. Z. 5662 M. J. gewünschten Bestimmungen für Städte mit eigenen Statuten anbelangt, war für das Comite, nachdem in Vorarlberg solche Städte nicht bestehen, kein Anlaß zu deren Erwähnung vorhanden.

Wenn im § 6 die betreffende Stelle in der revidirten L.W.O. dennoch sieben blieb, so geschah es nur deshalb, weil sie schon im Gesetze vom 26. Febr. 1861 vorkommt und das Gesetz unbeanstandet dieser Stelle und der weiteren Nichtberichtigung derselben bei dem betreffenden § von der hohen Regierung zur Allerhöchsten Sanktion gelangte. Das Comite ließ

daher diese überflüssige Stelle entfallen. Was ferner die im hohen Ministerial-Erlaß v. 29. Nov. v. I. an der revidirten L.W.O. gerügte Nichtberücksichtigung der veränderten Heeres-Organisation betrifft, nimmt das Comite das aus seine Anfrage vom Herrn Regierungsvertreter mitgetheilte Zugeständniß der hohen Regierung, daß dieser Punkt beiden beabsichtigten Modifikationen der L.W.O. vorläufig außer Betracht bleiben könne, zur darnachachtenden Kenntniß, in der Überzeugung zugleich, daß der hohe Landtag gerne bereit sei, eine in Aussicht gestellte diesbezügliche Regierungsvorlage zu würdigen.

Der Beanständigung des § 8 der Abänderungs-Vorlage, weil er im Unklaren lasse, ob der Wahlmann aus der Mitte der Wähler gewählt werden müsse, oder ob dazu jeder Wahlberechtigte im Lande gewählt werden könne, ist durch die Bestimmung, daß er aus den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählen sei, Rechnung getragen.

§ 7 bleibt unverändert nach der Wahlordnung von 1861.

§ 9 ist in der 1., 2. und 3. a linea ebenfalls wie 1861 unverändert beibehalten, nur wurden in der 2. a linea sinngemäß die Worte „und des Marktes Dornbirn“ eingeschaltet. Dann in der 3. a linea „und des Marktes Dornbirn.“ Der nun folgende Zusatz bleibt nach der Abänderungsvorlage von 1871. Um jedoch der Forderung der hohen Regierung zu entsprechen, „daß die unerläßliche und im vorliegenden Falle nicht selbstverständliche Bedingung in das Gesetz ausgenommen werde, daß nicht blos Bevollmächtigte, sondern auch die Vertreter von Personen, die ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben können, eigenberechtigt und österr. Staatsbürger sein müssen,“ wurden in der vorletzten a linea die Worte eingeschoben: „oder Vertreter von Personen, die ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben können.“ Dagegen kann das Comite den beiden anderen Forderungen der hohen Regierung bezüglich des § 9, nämlich: „daß der zur Ausübung des Wahlrechtes Bevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müsse, und daß Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind und ebenso Seelsorgern und Ärzten, im Falle sie durch ihren Beruf verhindert sind, das Recht nicht eingeräumt werden solle, durch einen Bevollmächtigten zu wählen“ unmöglich nachkommen, und dieß aus dem Grunde, als betreffs der ersten Forderung im Gesetze selbst, das sich auf die Gemeindevahlordnung § 8 bezieht, nirgends eine Bestimmung sich vorfindet, daß der zur Ausübung des Wahlrechtes Bevollmächtigte, zugleich selbst wahlberechtigt sein müsse, sondern Eigenberechtigung und österr. Staatsbürgerthum nach dem Wortlaute des Gesetzes hiezu genügen, was auch darin seine Bestätigung findet, daß ein dieser von der hohen Regierung gewünschten, einschränkenden Bestimmung des Gesetzes entgegengesetzter Usus bisher überall herrschte und von den Regierungs-Organen, selbst auch das Gesetz im Sinne eines solchen Usus interpretirt wurde. Das Comite würde mit dem Wortlaute des Gesetzes und mit sich selbst in den schroffsten Widerspruch fallen, wenn es gegen den Wortlaut des Gesetzes, gegen die eigene Gesetzes-Interpretation der Regierung, gegen die bisherige Handhabung des Gesetzes und gegen seine eigene Überzeugung aus eigener Initiative eine derartige Beschränkung in der Ausübung des Wahlrechtes beantragen wollte. Den die Wahlhandlung überwachenden Regierungs-Organen dürften Beispiele genug bekannt sein, wie lästig eine solche Einschränkung dem Volke fallen müßte. Eine Wittve z. B. mit volljährigen eigenberechtigten Söhnen käme dadurch in die Lage, ihr Wahlrecht nicht mehr, wie bisher, durch einen ihrer

Söhne ausüben zu dürfen, sondern hiezu einen Bevollmächtigten suchen zu müssen, was ihr die Ausübung ihres Wahlrechtes jedenfalls erschweren, und unter Umständen unmöglich machen würde. Die neue Forderung, daß der Wahlbevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müsse, ist übrigens nicht bloß weder im Wortlaut des Gesetzes, noch in irgend einer dießbezüglichen Bestimmung irgend eines § des Gesetzes noch in der bisherigen Interpretation des Gesetzes von Seite der Regierung gelegen, sondern führt auch zu einer Reihe Widersprüche und geradezu ad absurdum in der Handhabung des bestehenden Gesetzes. Der § 8 der G.W.O. sagt wörtlich: „nur eigenberechtigte österr. Staatsbürger, denen keiner der im § 3 sub a b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte, oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben.“ Wollte man nun den in Bezug auf Bevollmächtigte und Vertreter in diesem § aufgestellten schon im § 3 sub. a b und c G.W.O. angeführten strafrechtlichen Ausschließungsgründen (nach §§ 460, 461, 464 St.G.B. Art. IX. des Gesetzes vom 5. März 1862) noch einen vierten Ausschließungsgrund beifügen, den Mangel an Selbstwahlberechtigung, so müßte dies zu dem in der europäischen Gesetzgebungsgeschichte bisher unerhörten Corollar führen, daß gesetzliche Vertreter nicht Eigenberechtigter von Fall zu Fall, wenn sie z. B. nicht wahlberechtigt sind, nicht gesetzliche Vertreter sind, und daß in allen solchen Fällen entweder die nicht eigenberechtigte Partei oder der Vertreter derselben oder bei Incompetenz beider die Regierung neben dem ersten gesetz. Vertreter einen zweiten gesetz. Vertreter ausstellen müßte. Die weitem Folgen dieser für die Betheiligten höchst onerosen Verlegenheit springen zu sehr in die Augen, um einer weiteren Ausführung zu bedürfen.

Die Vertreter der dem Staate, Lande und den öffentlichen Fonden gehörigen Realitäten und Gewerbeunternehmungen nach § 5 G.W.O. würden sich hiebei, falls sie nicht wahlberechtigt sind, in derselben Lage befinden, wie die Vertreter der nicht eigenberechtigten Personen. Gesetzt aber, daß nicht gegen Vertreter, sondern nur gegen Bevollmächtigte den strafrechtlichen Ausschließungsgründen der Zusatz beigefügt werden wollte, „daß der Wahlbevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müsse“, so widerspricht auch dieß dem Sinne und der Tragweite des § 4 Z. 3 und der §§ 6 und 7 der G.W.O. Denn zufolge der Aufnahme dieses Zusatzes müßten die bestellten Verwalter und Geschäftsleiter von Realitäten und Gewerbeunternehmungen, deren Besitzer außerhalb der Gemeinde ansäßig sind, wie auch die nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen berufenen Vertreter von Corporationen, Vereinen und Gesellschaften zur Ausübung des Wahlrechtes ihres dießbezüglichen Andern nicht bloß wahlbevollmächtigt nach § 7, sondern zugleich selbst wahlberechtigt sein. Da es aber im vitalsten Interesse der Besitzer von Realitäten und Gewerbeunternehmungen, der Korporationen, Vereine und Gesellschaften liegt, bei der Anstellung ihrer Verwalter, Geschäftsleiter und Vertreter auf ganz andere Eigenschaften Bedacht nehmen zu müssen, als aus die Eigenschaft der Wahlberechtigung, und diesen Personen demzufolge letztgedachte Eigenschaft nicht selten abgeht, ist diese Forderung eine solche, welche die Ausführung des § 4 Z. 3 und § 6 nicht bloß bedeutend erschweren, sondern oft absolut unausführbar machen muß. Bezüglich des § 7 G.W.O. träte insbesondere, wenn die Bestimmung ausgenommen würde, „daß Wahlbevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müssen,“ der eigenthümliche Fall ein, daß in Zukunft der Ehemann, als Mitbesitzer einer Realität mit seiner Gattin, nicht mehr wahlbevollmächtigt noch Vertreter wäre, und daß Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität das Recht über die Möglichkeit verlören, einen Wahlbevollmächtigten aus ihrer Mitte zu wählen. Denn, da jeder von ihnen nur einen Bruchtheil des Wahlrechtes besitzt, wäre ihr Recht der willkührlichsten Interpretation

anheim gestellt, es müßte denn dem Gesetze die Bestimmung beigelegt werden, daß auch 1/2, 1/4, 1/5, 1/16, 1/32, 1/64, Wahlberechtigte Wahlbevollmächtigte sein können. Daß durch eine gesetzliche Bestimmung, die derartige Widersprüche und Schwierigkeiten in sich birgt, dem von der hohen Regierung adoptirten Prinzipipe der Interessenvertretung bei den Wahlen nicht gedient, sondern geschadet werde, und daß dadurch die Ausübung der Wahl, resp die Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes eines Andern im günstigsten Falle erschwert werden müsse, ist leichter herauszufinden, als der kaum erbringbare logische Nachweis, daß die Aufnahme der besagten Bestimmung in das Gesetz durch das Prinzip der Interessenvertretung

92

nothwendig gemacht sei. Das Comite wenigstens vermag darin nur zu sehen, was auch das Volk darin sehen wird, eine Beeinträchtigung des Wahlrechtes.

Was die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte von Seite jener Personen betrifft, welche im öffentlichen Dienste, oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, oder von Seite der Seelsorger und Ärzte, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind, scheint es denn doch zu weit gegangen. Personen, die als loyale Bürger die Wahl nicht bloß als ein Recht, sondern auch als eine Pflicht erkennen, durch das Gesetz in eine Lage zu zwingen, in welcher sie Recht und Pflicht nicht etwa bloß nicht ausüben können, sondern nicht ausüben dürfen, was geradezu den Fundamental-Prinzipien der Gerechtigkeit widerspricht; daß namentlich auch Seelsorger und Ärzte nicht selten in diese Lage kommen würden, ist bekannt.

Was insbesondere das den Vorgeladenen nicht gewährte Recht der Wahlausübung durch Bevollmächtigte anbelangt, sind Fälle denkbar, wo aus Parteileidenschaft einzelnen Personen, oder ganzen Reihen von Personen die Ausübung des Wahlrechtes durch Vorladung unmöglich gemacht werden könnte, was gegen das Prinzip der Freiheit verstößt und zu Ungerechtigkeiten Anlaß gebe, welche die Interessen der Regierung und des Volkes schädigen. Übrigens sind obbenannte Personen (Beamte, Seelsorger, Ärzte und meist auch Vorgeladene) gemeiniglich solche, bei denen sich am allerwenigsten die Befürchtung der Regierung verwirklichen dürfte, daß das ihnen zugestandene Recht, im Verhinderungsfall durch Bevollmächtigte zu wählen, in der praktischen Handhabung nur zu Schwierigkeiten oder überhaupt zu Schwierigkeiten führen würde.

§ 10. Hier sind litt, a b und c unverändert, wie 1861. litt, d lautet nach der Abänderungsvorlage von 1871. Die Beziehung dieses Absatzes auf §§ 6 und 8 der neuen Landtagswahlordnung ist selbstverständlich, so daß sie keiner Anführung bedarf.

§ 11 ist wörtlich nach dem Abänderungsgesetze vom 13. Jänner 1869.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

Die §§ 12, 13, 14, und 15 bleiben unverändert nach der Wahlordnung v. J. 1869. § 16 ist nach der Abänderungsvorlage von 1871 gefaßt mit dem Zusatze: In der ersten a linea nach L.W.O „in duplo“. In der zweiten a linea sind die Worte angereiht: „und ist ein Pare der Wählerlist mit der zu Grunde gelegten Wählerliste für die Gemeindevertretung der politischen Behörde vorzulegen.“ In diesem § hat das Comite durch diese vorgenommenen Abänderungen der berechtigten Anforderung der Regierung an das Gesetz entsprochen, daß die ausgefertigten Wählerlisten allsogleich den

politischen Behörden vorgelegt werden sollen , um dieselbe in den Stand zu setzen nicht bloß über Reclamationen zu entscheiden, sondern auch die Wählerlisten von Amtswegen zu berichtigen

§ 17 ist nach der Abänderungsvorlage von 1871, laut welcher § 18 des Gesetzes von 1861 an. die Stelle des entfallenen § 17 tritt, mit den Zusätzen nach dem Worte „Gemeindeglieder" „in alphabetischer Ordnung in duplo zu verfassen, und „ein Pare" vorzulegen.

§ 18. Hier ist die erste a linea nach der Abänderungsvorlage von 1871 mit dem Zusatze: nach den Worten: vor der Wahl: „und zwar die ersten 8 Tage." Zu der 2. a linea wurden statt der Worte: „eine Commission entscheidet" die Worte: „die Gemeindevorstellung entscheidet", und statt der Worte: „in drei Tagen" die Worte: „in zwei Tagen" gesetzt. Die dritte a linea ist wörtlich wie die Abänderungsvorlage von 1871; nur steht statt „Commission" „Gemeindevorstellung". Die 4. a linea lautet neu: „zwei Tage vor der Wahl dürfen in der Wählerliste andere, als von der politischen Bezirksbehörde verfügte Änderungen nicht mehr vorgenommen werden."

93

Mit allen diesen Abänderungen des § 18 hat das Comite den Rügen der hohen Regierung an der Abänderungsvorlage von 1871, betreffend die Erschwerung der so häufig nothwendig werdenden schleunigen Durchführung der Wahlen und mithin auch eine zwischen dem Gemeindevorstand und der politischen Behörde in Gestalt einer eigenen Commission hinzustellende Zwischen-Instanz, die entsprechende Berücksichtigung gegeben.

§ 19 lautet entsprechend dem Verlangen der hohen Regierung in neuer Fassung und nur die 2. a linea desselben ist fast wörtlich, nämlich nur mit Auslassung eines unwesentlichen Passus der Fassung der Abänderungsvorlage von 1871 entnommen.

§ 20 lautet ebenfalls mit Rücksichtnahme auf die Vorstellungen der Regierung, gegen die Erschwerung einer beschleunigten Durchführbarkeit der Wahlen durch eine 14tägige Reklamationsfrist, in neuer Fassung. Nur die 2. a linea entspricht wörtlich jener des § 20 der Abänderungsvorlage von 1871. Die §§ 21 und 22 sind unverändert nach der Landtagswahlordnung von 1861.

Die §§ 23 und 24. In diesen beiden §§ nach dem Gesetze von 1861 ist der neuen politischen Organisation entsprechend, statt des von der Regierung beanstandeten Wortes: „Bezirksvorsteher": „Bezirksbehörde" gesetzt, und die 2. a linea des § 23 entfällt gänzlich.

§ 25 bleibt nach dem Wahlordnungsgesetz von 1861.

§ 26 bis inclusive 43 lauten unverändert nach der Abänderungsvorlage vom Jahre 1871.

Mit diesem Comite-Berichte wird der vorgelegte Gesetzentwurf über die Revision der Landtags-Wahlordnung dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen.

Bregenz den 28. November 1872.

Christian Knecht, Obmann.

Dr. Ölz, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte: wünscht Jemand in derselben das Wort zu nehmen?

Regierungsvertreter: Der hohe Landtag hat bereits im vergangenen Jahre einen Gesetzentwurf über Abänderung der Landtagswahlordnung überreicht. In diesem Gesetzentwurfe war schon eine wesentliche Änderung der §§ 6 und 8 der Landtagswahlordnung ausgesprochen. Die Regierung hat diesen Entwurf nicht angenommen, und hat insbesondere zu den §§ 6 und 8 bemerkt, daß die Ausdehnung des Landtagswahlrechtes auf alle Gemeindewahlberechtigten, daher auch auf solche Personen, die überhaupt nur eine Steuer zahlen, wenn sie noch so geringfügig ist, sich mit dem wesentlichen Principe der bestehenden Landtagswahlordnung nicht vereinigen ließe. Diese Abänderung der §§ 6 und 8 ist auch in der heurigen Vorlage enthalten. Es ist daher kaum zu erwarten, daß die Regierung diese neuerliche Vorlage annehmen wird, und ich halte mich verpflichtet, die Herren auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, bevor sie in die Berathung des Gesetzes eingehen.

Dr. Fetz: Als im verflossenen Jahre der Gesetzentwurf, welcher uns heute in erneuerter Auflage vorliegt, berathen wurde, habe ich in meinem Namen und im Namen meiner wenigen politischen Gesinnungsgenossen in diesem hohen Landtage mir erlaubt, Anträge zu stellen, welche dahin zielten, die Landtagswahlordnung, wie sie gegenwärtig besteht, dahin abzuändern, daß an die Stelle der öffentlichen Abstimmung bei den Wahlen die geheime trete.

Meine Anträge sind in der Minorität geblieben, wiewohl nicht bloß meine politischen Freunde, sondern auch einige Hilfstruppen aus dem entgegengesetzten Lager damals wenigstens mir zu Gebote standen. Ich weiß nun nicht, ob ich nach der erlittenen Niederlage auf jene Hilfstruppen auch heute

94

noch zählen kann. Indessen, wenn auch dies der Fall sein sollte, so sehe ich allerdings voraus, daß ungeachtet dessen dem Antrage, den ich stellen werde, wiederum die Niederlage bevorsteht, die er damals erlitten hat.

Man kann sich jedoch über ein derartiges Ereigniß im Laufe der Zeit trösten, und sich der Hoffnung hingeben, daß sich das Rad des Glückes wenden könne.

Es wäre unnütz, wenn ich mich hier in eine weitere Auseinandersetzung darüber einlassen würde, was mit den geheimen Wahlen, d. i. mit der geheimen Abstimmung bei den Wahlen bezweckt wird und warum nach der Anschauung Vieler und nach meiner eigenen, in vielfacher Beziehung die geheime der öffentlichen Abstimmung vorzuziehen ist. Es ist das eine Frage, die nicht bloß in unserm Lande wiederholt und nicht nur in diesem Landtagssaale, sondern auch außerhalb desselben verhandelt worden ist. Über diese Frage ist auch in den meisten andern Ländern dieses Staates und auch außerhalb desselben debattirt worden. Die Gründe, welche für und gegen angeführt werden, sind Ihnen allen bekannt und es wäre eine Wiederholung oder Aufzählung derselben, da ich nicht in der Lage bin, wesentlich Neues hinzuzufügen, nach meiner Ansicht unnütz. Der Hauptgrund und zugleich derjenige, der für mich entscheidend ist, besteht darin, daß dasjenige, was bei den Wahlen erzielt werden soll, nämlich eine den wahren Anschauungen der Bevölkerung entsprechende Vertretung eben nur bei der geheimen Abstimmung erreicht wird, weil sie die Freiheit und die Unabhängigkeit des Einzelnen am meisten wahrt. Das ist gar keine Frage und nach meiner Ansicht über jeden Zweifel erhaben, daß die Einflußnahme von außen auf den Einzelnen bei der öffentlichen Abstimmung sowohl für

die eine als für die andere Partei, vielmehr zulässig ist und vielmehr vorkommen kann und wird, als dieß bei der geheimen Abstimmung der Fall ist.

Im verflossenen Jahre stellte ich die Anträge im Laufe der Berathung des Gesetzes. Es hat dieß übrigens nach meiner Ansicht eine gewisse Unzukömmlichkeit im Gefolge. Es ist nämlich sehr schwer, im Verlaufe der Berathung eines ausgedehnten Gesetzes Anträge in der Art zu stellen, daß sie vollständig in den Rahmen desselben hineinpassen, und es wäre möglich, daß, wenn Abänderungen von so weittragender Bedeutung beschlossen" würden, wie ich sie beantragen müßte, man am Ende vielleicht dahin kommen könnte, daß das Ganze in sich nicht mehr zusammenpaßt.

Ich glaube daher, daß es ein viel zweckmäßigerer Vorgang ist, wenn ich diesmal in der Generaldebatte meine Anträge stelle und zwar dahin gehend, daß dem betreffenden Comite die Möglichkeit gewahrt werde, auf Grund derselben diejenigen Ergänzungen und Bestimmungen zu dem von ihm vorgelegten Gesetze zu beschließen, welche nothwendig sind, um die geheime Abstimmung bei den Wahlen einzuführen. Mein Antrag geht demnach dahin:

„Es sei dieser Gesetzentwurf an das Comite mit dem Auftrag zurückzuleiten, denselben dahin „umzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, daß bei Landtagswahlen die Abstimmung geheim „(mittelst Stimmzetteln) zu erfolgen habe.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

v. Gilm: Der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist schon im vorjährigen Landtage durch eingehende Berathung im Comite, durch Debatte und Beschlußfassung der Majorität geklärt worden.

Der vom hohen Landtage in der letzten Session beschlossene diesfällige Abänderungs-Gesetzentwurf hat die hohe Sanktion der Regierung nicht erlangt. Es wurden von Seite der hohen Regierung formelle und auch angeblich prinzipielle Bedenken dagegen rege gemacht. Das Comite hat sich bemüht, den formellen Bedenken so viel als möglich Rechnung zu tragen. Es handelt sich also um die prinzipiellen Gegensätze und in Betreff dieser hat uns auch heute der Herr Regierungsvertreter Namens der Regierung aufgeklärt, daß auch diese Gesetzesvorlage wieder das Loos erwarten werde, welches die vorigjährige

95

erhalten hat. Nun, es handelt sich hier nur und immer nur um das Prinzip und wir glauben, in unserm Wahlordnungsgesetz das Prinzip der Gerechtigkeit aufgestellt zu haben. Wenn wir also dieses Prinzip der Gerechtigkeit auch heute wieder aufstellen, so müssen wir uns hiebei unbekümmert gefallen lassen, wenn die Regierung wieder nicht in dasselbe eingehen sollte.

Ich erachte das Wahlrecht in den Landtag von weit höherer und wichtigerer Bedeutung, als das Wahlrecht in die Gemeinde. Das Wahlrecht in der Gemeinde hat nur so zu sagen örtliche und größtentheils nur materielle Interessen zu vertreten, das Wahlrecht im Landtage aber hat die materiellen Interessen des Landes zu vertreten, es hat die geistigen Interessen des Landes zu vertreten, es hat selbst die Rechte der Gemeinden zu schützen.

Nun, ich meinerseits kann wirklich nicht absehen, warum derjenige, dem das Gesetz ein Wahlrecht gibt, wahlbefähigt und wahlberechtigt in der Gemeinde erklärt, warum der nicht auch wahlberechtigt sein soll im Landtage.

Wahrlich, es ist öfters vorgekommen und ich habe es selbst gehört, daß Leute von der vollsten Ehrbarkeit, weil sie nicht die geforderte Summe der Steuern bezahlen, trauernd ausgesprochen haben, wir sind vom Wahlrechte ausgeschlossen – und das soll man einem solchen Ehrenmanne gegenüber nicht bedauern müssen? – Ich habe das in der Generaldebatte aussprechen wollen.

Ein weiterer Antrag, den der Herr Vorredner gebracht hat, ist wieder derjenige, der auch schon im vorigen Jahre auf die Tagesordnung gebracht worden ist, nämlich der Widerspruch gegen die offenen Wahlen. Nun, auch diese Frage ist schon öfters und lange erörtert worden. Ich beziehe mich deshalb darauf, und daß gegen diesen Modus der Abstimmung von, Seite der hohen Regierung. Kein Widerspruch erhoben worden ist.

Hiemit schließe ich meine Ausführungen in der Generaldebatte.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Generaldebatte. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dr. Ölz: Gegenüber den Bemerkungen des geehrten Herrn Regierungscommissärs erlaube ich mir nur anzuführen, daß die Regierung bisher mit Nichts, wenigstens mit keinem schlagenden Beweise erwiesen hat, daß wir in § 6 und 8 die von ihr adoptirten Prinzipien verletzt haben. Wir erwarten in diesem Betreffe näheren Aufschluß oder wenigstens eine nähere Begründung der Regierung für ihre Behauptung.

Was den Antrag des geehrten Herrn Vorredners Dr. Fetz betrifft, der die geheimen Wahlen den öffentlichen vorzieht und deswegen den Antrag gestellt hat, das vorliegende Gesetz nochmals an das Comite zurückzuweisen und dem entsprechend eine Abänderung im Interesse der geheimen Wahlen zu berathen, wiederhole ich die Bemerkung des Herrn v. Gilm, daß dieser Abstimmungsmodus von der hohen Regierung bereits gebilligt worden ist, daß er unserer Ansicht entspricht und daß gar kein Grund vorhanden ist, den vorliegenden Gesetzentwurf nochmals an das Comite zurückzuweisen.

Landeshauptmann: Bevor wir zur Spezialdebatte übergehen, muß ich den Antrag des Herrn Dr. Fetz, der ein Vertagungs-Antrag ftst, zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: (verliest denselben wie oben.).

Die Herren, die diesem beistimmen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben (wurde mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt).

Dr. Fetz: Nach dieser Abstimmung habe ich im Namen von mir und der beiden Herren Abgeordneten zu meiner Rechten zu erklären, daß wir uns in eine Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr einlassen werden.

Landeshauptmann: Wir gehen nur zur Spezialdebatte über.

96

v. Gilm: Ich möchte den Antrag stellen, nachdem von einer Seite schon ausgesprochen worden ist, an der Diskussion und Berathung dieses Gesetzes nicht mehr Theil zu nehmen, daß das Gesetz en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Antrag der Herrn v. Gilm das Wort zu ergreifen? (Niemand.) Somit bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche entschlossen sind, daß die en bloc-Abstimmung stattfinde, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.) Wünschen Sie, daß das Gesetz verlesen werde?

Thurnher: Ich stelle den Antrag, daß dieses Gesetz abgelesen werde.

Landeshauptmann: Somit ersuche ich den Herrn Berichterstatter, das Gesetz vollinhaltlich zu verlesen.

Dr. Ölz: (Verliest dasselbe. Siehe Gesetzentwurf, separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche das soeben verlesene Gesetz anzunehmen gedenken, ersuche ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Mit 13 unter 19 Stimmen angenommen.)

v. Gilm: Ich würde beantragen, die dritte Lesung dieses Gesetzes wegen eventuell stylistischer Abänderungen auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Landeshauptmann: Es wird geschehen.

Somit habe ich keine weiteren Verhandlungsgegenstände mehr.

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag 9 Uhr Morgens und als 1. Gegenstand der Tagesordnung: 3. Lesung des heute verhandelten Gesetzentwurfes, betreffend die Bauordnung für Vorarlberg,

2.: 3. Lesung des soeben beschlossenen Gesetzes über Abänderung der Landtagswahlordnung, 3.: Bericht des Comite's über die Abänderung der Gemeindewahlordnung, 4.: wenn noch Zeit erübrigt, Petitionen und dann muß ich mir erlauben, wenn ich noch andere Gegenstände erhalten sollte, dieselben auf die Tagesordnung zu bringen. Ich werde jedoch nicht unterlassen, die verehrten Herren noch frühzeitig davon zu verständigen. Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

Schluß 11 1/2 Uhr Mittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 30. November 1872

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froſchauer.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Joſef Burtſcher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltercivath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr früh.

Landeshauptmann: Wir ſind beſchlußfähig und ich eröffne die Sitzung. Der Herr Secretär wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen. (Geſchieht.) Fällt eine Bemerkung gegen die Faſſung des Protokolles? (Keine.) Es iſt genehmigt.

Herr Johann Thurnher hat mich gebeten, ihm vor Beginn der Tagesordnung das Wort zu ertheilen. Ich ertheile ihm hiemit daſſelbe.

Thurnher: Ich habe mit dem Herrn Abgeordneten Kohler in der 4. Sitzung vom 14. d. Mts. an den Herrn Vertreter der hohen Regierung eine Interpellation geſtellt, in welcher hochdieſelbe angefragt wurde, ob unſer in der leztjährigen Landtagsſeſſion am 4. Oktober beſchloſſener Entwurf, womit Ein Vermögens- und Einkommenſteuergeſetz zur Deckung der Landesbedürfniffe eingeführt werden ſoll, zur Sanktion Sr. Majeſtät geeignet gefunden werde und wenn dieſes nicht der Fall ſei, ob die hohe Regierung nicht geneigt wäre, noch rechtzeitig in dieſer Seſſion uns etwa die Mängel dieſes Geſetzes bekannt zu geben, damit wir dieſelben endlich beheben und ſo dem Volke die Wohlthaten dieſes Geſetzes eheſtens zu Theil werden laſſen könnten. Wir haben dieſe Interpellation noch mit dem Umſtande motivirt, daß es uns ohne eine beſſere Einnahmsquelle, als wie ſie dormalen im Lande beſteht, wohl unmöglich

ist, entsprechend an die Rückzahlung der dem Lande durch den Bau der Landesirrenanstalt erwachsenen Schuld zu denken und daß es uns bei diesem Umstande auch ebenso schwierig, ja fast unmöglich sei, den um Beiträge für Schulzwecke petitionirenden Gemeinden entgegen kommen zu können. — Ich glaubte, daß diese Gründe auch bei der hohen Regierung besondere Würdigung finden sollten und stelle deshalb hiemit erneuert an den Herrn Vertreter der hohen Regierung die Anfrage, ob ihm von derselben in dieser Beziehung eine Mittheilung gemacht worden sei, welche dieser Interpellation entspricht.

Regierungsvertreter: Ich habe die Interpellation noch an demselben Tage dem hohen Ministerium vorgelegt, habe aber bis jetzt, ungeachtet ich selbst die Erledigung betrieben habe, noch keine Antwort erhalten. Ich werde aber die heutige Anfrage benützen, um beim hohen Ministerium dringend um Erledigung dieser Anfrage anzufuchen.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses, welcher eingesetzt wurde zur Berathung einer Bauordnung für das Land Vorarlberg. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Dr. Fetz: Der hohe Landtag hat in seiner vorletzten Sitzung den Beschluß gefaßt, daß das vom Comite vorgelegte Gesetz, betreffend die Einführung einer Bauordnung für das Land Vorarlberg neuerdings dem Comite zur Berathung in der Richtung überwiesen werden möge, ob nicht in administrativer und technischer Beziehung mit Rücksicht auf die Interessen des Landes Vorarlberg Abänderungen anzubringen seien. Das Comite hat sich der ihm gewordenen Aufgabe unterzogen und den Beschluß gefaßt, daß von der Vorlage, die sich seit bereits 8 Tagen oder mehr in Ihren Händen befindet, die nachfolgenden §§ eine Aenderung erleiden sollen. Ich werde diese §§ vorläufig nur summarisch bekannt geben. Es sind die §§ 11, 15, 22, 26, 29, 33, 37, 38, 44, 55 und 69. Dieß vorausgeschickt, werde ich mir nun erlauben, zunächst den Bericht, den wir erstatten zu sollen glaubten, zur Vorlesung zu bringen, welcher in einzelnen Punkten mit Rücksicht auf die später beschlossenen Abänderungen ebenfalls eine Aenderung zu erleiden hatte. Der Bericht lautet, (verliest denselben wie folgt:)

Bericht

des zur Berathung der Bauordnung für das Land Vorarlberg bestellten Comite's.

Hoher Landtag!

In der 2. Landtags-Session der dritten Periode wurde von dem hohen Landtage ein Gesekentwurf, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg beschlossen, nachdem von dem damals zur Berathung dieses Entwurfes bestandenem Comite, Sachverständige zur Prüfung desselben in technischer Beziehung und namentlich in Hinsicht auf die im Lande bestehenden besonderen Verhältnisse zugezogen worden waren.

Die Anträge jenes Comites wurden vom hohen Landtag mit einer einzigen, nicht wesentlichen Aenderung angenommen, wonach die Minimalhöhe der Wohnstuben bei Baulichkeiten in Dorfschaften oder bei Einzelgehöften auf 7 statt auf 7½ Fuß festgesetzt wurde. Diese Aenderung gründet sich auf die

Ermägung, daß nach der gegenwärtigen Gepflogenheit die Höhe solcher Wohnstuben regelmäßig nicht 7 Fuß, ja meistens bedeutend weniger beträgt, daß in Gebirgsgegenden die Heizung höherer Räume mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, und daß ein zwingendes Bedürfniß zur Herstellung von 7 Fuß in der Höhe übersteigenden Wohnstuben auch vom sanitätlichen Standpunkte aus nicht vorliegt.

Der vom hohen Landtage beschlossene Gesetz-Entwurf hat die allerhöchste Sanction nicht erhalten und es wurden gegen denselben Anstände sowohl administrativer als technischer Natur namhaft gemacht.

Das über den Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Herrn Joh. Thurnher zur neuerlichen Berathung des die Bauordnung für das Land Vorarlberg betreffenden Gesetzentwurfes bestellte Comité glaubt den in administrativer Richtung geltend gemachten Anständen im Allgemeinen Rechnung tragen zu sollen.

Demgemäß wurde die in § 5 enthaltene Bestimmung darüber, was bei Nichterzielung eines Uebereinkommens bezüglich der privatrechtlichen Einwendungen der Anreiner zu gelten hat, den Vorschriften der Prozeßordnung und der Regierungsvorlage gemäß abgeändert.

Es wurde ferner an die Stelle der in dem früheren Entwurfe normirten Competenz des Landes-Ausschusses in den §§ 8 und 16 jene der politischen Behörden gesetzt, und zwar dieß aus dem Grunde, weil hiedurch für die Parteien ein Instanzenzug ermöglicht wird, und es im Falle des § 16 wünschenswerth ist, daß die zur Entscheidung in Expropriationsfragen berufene Behörde auch über den Regulirungsplan abzuurtheilen hat. Bezüglich der Gebäude in der Nähe der Eisenbahn wurde an der Fassung des früheren Entwurfes festgehalten, weil dies der Gepflogenheit im Lande und einem nothwendigen Bedürfnisse entspricht und die Bestimmungen der Regierungsvorlage als undurchführbar erscheinen.

Desgleichen glaubt das Comité nicht allen vom ministeriellen Departement für Hochbauten in technischer Beziehung als wünschenswerth bezeichneten Aenderungen des früheren Entwurfes zustimmen zu sollen. Es ist zweifellos, daß in dieser Hinsicht die speziellen Bedürfnisse des Landes, die Rücksichten auf möglichste Einfachheit der Vorschriften und insoweit es im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Bewohner zulässig ist, die bestehenden Gepflogenheiten maßgebend sein müssen. Denn sonst würde durch die Bauordnung gewiß gegen ihren Zweck nur eine allgemeine Verminderung der Baukunst und die Unzufriedenheit der Bevölkerung, welche die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften nicht einzusehen vermöchte, herbeigeführt werden. Auch darf wohl nicht übersehen werden, daß es Aufgabe der zur praktischen Durchführung des Gesetzes berufenen Organe sein wird, von Fall zu Fall im Sinne der allgemeinen Bestimmungen desselben den Anforderungen der Sicherheit und der Gesundheit gebührend Rechnung zu tragen.

Das Comité beantragt mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Baudepartements die Annahme der Bestimmungen, wornach die Baupläne von den für deren Ausführung verantwortlichen Personen unterfertigt werden müssen und die daher aus feuer sicherem Materiale (von den Ausnahmen abgesehen) herzustellen sind. Ob Feuermauern herzustellen seien, soll die Behörde von Fall zu Fall entscheiden. Was die Brunnen betrifft, so scheint die Bestimmung, daß solche bei jedem neu zu erbauenden Hause anzulegen seien, unzulässig, weil die Durchführung desselben vielfach nicht möglich sein würde; dagegen kann allerdings bestimmt werden, daß das Ablaufwasser nicht auf die Straße geleitet werden darf, und daß Ziehbrunnen wohlverwahrt angelegt werden müssen.

Das Comité ist gegen die Exemplifikation der im § 1 bezeichneten wesentlichen Abänderungen und Ausbesserungen, weil sie nicht erschöpfend ist und sonach die allgemeine Bestimmung dieses § auch ohne Exemplifikation das Gleiche leiste. Es wird ferner die Bestimmung, daß der Baubewerber um Baulinie und Niveau besonders einzuschreiten habe, zur Annahme nicht empfohlen, weil im § 14 in dieser Beziehung ohnedem ausreichende Vorsorge getroffen ist. Dasselbe gilt von der behördlichen Aussteckung der Baulinie und des Niveau. Was die Vorschriften über Parzellirungen betrifft, glaubt das Comité dieselben in der Bauordnung aus dem Grunde nicht aufnehmen zu sollen, weil hierüber ausreichende Bestimmungen in dem Landesgesetze vom 15. Oktober 1868 Nr. 46 enthalten sind. Auch ist dies offen-

bar auch eine Sache, die administrativer und nicht technischer Natur wäre, und in ersterer Richtung wurde diesbezüglich kein Anstand erhoben. Die Bestimmung eines Rayons bei Festungen ist überflüssig, weil Festungen im Lande nicht existiren; es scheint ferner die Vorschrift bei Gebäuden auf erhöhten Punkten ausnahmslos Bliqableiter anzubringen, als undurchführbar. Beide Punkte berühren übrigens nach Ansicht des Comites nicht sowohl die technische als die administrative Seite des Entwurfes. Das Gleiche gilt bezüglich der beanstandeten Vorschrift wegen der Straßenbreite in Landgemeinden (§ 15). Für Landgemeinden wurde deshalb eine geringere, indeß noch immerhin ausreichende Straßenbreite von 5 Klafter für die Haupt- und 4 Klafter für die Nebenstraßen beantragt, weil in den Gebirgsgegenden vielfach die Terrain-Verhältnisse eine größere und oft auch diese Breite unmöglich machen. Ebenso ist die Minimalbreite der Stiegen mit 3 Schuh in der Richte, dann die im § 29 normirte Minimalhöhe der Lokalitäten ausreichend und würde eine Abweichung hievon nur die Baulust vermindern, wenn nicht theilweise ganz beseitigen. Die Bestimmung der Regierungsvorlage bezüglich der Gesimse im 2. Absätze des § 37 hat zu entfallen, weil es Aufgabe der Behörde ist, für die Feuersicherheit Sorge zu tragen und durch die in jener Bestimmung enthaltenen Einschränkungen die beliebte Anbringung von verzierten Gesimsen nach Münchner Manier beispielsweise unmöglich gemacht würde. Endlich ist es nothwendig, daß bei Bauten auf dem Lande die Stiegenbreite auch unter 3 Schuh in der Richte herabgehen darf.

Gesetze, wie die Bauordnung dürfen, wenn sie sich in der Bevölkerung einleben und ihren Zweck erreichen sollen, nur Bestimmungen enthalten, die sich ohne allzugroße Opfer ausführen lassen. Darin lag für das Comite der Maßstab zur Beurtheilung der von dem ministeriellen Baudepartement in technischer Beziehung geltend gemachten Anstände. Durch den Vocal-Augenschein, durch die Bestimmung, daß man sich beim Baue nur hiezu befugter Personen bedienen darf, durch die Vorschriften wegen Uebernehmung der Ausführung und eine Reihe anderer Detailbestimmungen ist hinlängliche Gewähr, sowohl was Sicherheit als Gesundheit betrifft, geboten. Und es darf zudem nicht außer Acht gelassen werden, daß, wenn die praktische Anwendung des Gesetzes Ergänzungen als nothwendig erscheinen lassen sollte, die sich nicht schon im Wege der Interpretation aus dessen Sinne ergeben, die Landesgesetzgebung Abhilfe zu schaffen berufen sein wird.

Indem noch bemerkt wird, daß für Städte und Curorte mit eigenen Gemeindestatuten eine besondere Competenz nicht festgesetzt wurde, weil solche im Lande nicht existiren, stellt das Comite den

U n t r a g:

„Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesekentwurfe, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg seine Zustimmung ertheilen.“

Peter Jusfel, m. p., Obmann.
Dr. Feh, m. p., Berichterstatter.

Ich würde es nun, wenn die Herren nichts dagegen haben, für zweckmäßig halten, daß ich nur diejenigen §§ zur Verlesung bringe, bezüglich welcher eine Abänderung in der letzten Comitesitzung beschlossen worden ist. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Gesekentwurfes Ihnen ohnedem bekannt.

Ich würde es weiter für passend halten, für den Fall nämlich, als nicht irgend eine Einsprache dagegen erhoben wird, daß in der Generaldebatte, falls einer von den Herren besondere Anträge bei dem oder jenem § zu stellen erachten sollte, dieß bekannt zu geben wäre, um dann die Möglichkeit zu haben, die unbeanstandeten §§ en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so schließe ich die Generaldebatte und bringe vorder-

hand den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung, daß nämlich nur auf die Berathung jener §§ einzugehen sei, welche einer Abänderung unterzogen wurden, daß die übrigen aber en bloc anzunehmen seien. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage in diesen Beziehungen zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, weiter zu fahren. (Siehe den Gesetzentwurf in der separat gedruckten Beilage.)

Dr. Feß: § 11 soll nach dem gegenwärtigen Beschlusse folgendermaßen lauten:

Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen.

Bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen hat als Regel zu gelten, daß Neubauten in einer Entfernung von weniger als fünf Klafter von dem Rande der Bahnkrone einer Lokomotivbahn nicht gestattet sind.

Beträgt bei Neubauten die Entfernung nicht wenigstens 10 Klafter, so müssen dieselben vollkommen feuersicher hergestellt werden und es sollen an der Bahnseite Dachöffnungen entweder ganz vermieden, oder auf eine angemessene Art gegen das Eindringen von Funken verwahrt werden.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur von der politischen Bezirksbehörde bewilliget werden.

Es ist also in diesem § zunächst weggelassen, daß bei solchen Bauten vorerst das Einvernehmen mit der betreffenden Eisenbahnverwaltung oder Betriebsdirection zu pflegen sei. Ebenso ist weggelassen, daß Gebäude, welche in geringerer Entfernung als 10 Klafter vom Rande der Bahnkrone errichtet werden, in der Richtung gegen die Bahn keinen unmittelbaren Ausgang haben dürfen. Endlich wurde als feuersichere Entfernung nicht 30 Klafter, sondern 10 Klafter festgesetzt. Bei allen diesen Beschlüssen ist dem Comite die Rücksicht auf den localen Bedarf vorgeschwebt. Das Comite ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung in der Regel nur die Bauführung verzögern würde und daß dasselbe nicht nothwendig ist, da ohnehin durch die behördliche Intervention dafür gesorgt sein wird, daß gegen die Gesetze nicht gefehlt werden kann.

Was endlich die Entfernung von der Bahn anbelangt, so ist bekannt, daß in den meisten Ortschaften, welche die Bahnlinie durchschneidet, eine Entfernung von 30 Klafter geradezu eine Unmöglichkeit sein würde. Ich empfehle den § 11 dem hohen Landtage in der gegenwärtigen Fassung des Entwurfes zur Annahme.

Landeshauptmann: Ergreift Jemand das Wort? (Niemand.) Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den § 11 nochmals zu verlesen. (Geschickt.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der veränderten Fassung dieses § beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: § 15 in der zweiten a linea lautete nach dem früheren Entwurfe. (Verliest dieselbe.)

Es wurde dagegen geltend gemacht, daß namentlich in Berggemeinden eine Breite von 5 Klaftern für Haupt- und von 4 Klaftern für Nebenstraßen vielfach eine Unmöglichkeit sein würde. Wir glaubten in dieser Beziehung dadurch eine Abhilfe schaffen zu können, daß wir folgende Einschaltung beschloffen, nach welcher es heißen soll: „In Landgemeinden sollen die Hauptstraßen wenn möglich eine Breite von 5 Klaftern und die Nebenstraßen wenigstens eine Breite von 4 Klaftern erhalten.“

Ich denke, daß sich diese Einschaltung nach dem Gesagten von selbst rechtfertigt.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, so schließe ich die Debatte. Die 2. a linea des § 15 wird also zu lauten haben; (verliest dieselbe wie oben:)

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Feß: Bei § 22 war in a linea 2 folgende Bestimmung getroffen: (verliest dieselbe.) — Es wurde nun der Beschluß gefaßt, die Breite von $3\frac{1}{2}'$ auf $3'$ herabzusetzen und zwar ebenfalls mit Rücksicht auf die bisher bestehende Gepflogenheit.

Es ist dieß nämlich die Breite der Stiege selbst, ohne das, was noch dazu kommt; denn die Stiegen werden mit dem, was noch dazu kommt, viel breiter sein als $3'$.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.)

Die 2. a linea des § 22 lautet also: „Alle Stiegen, welche als Hauptverbindungen zu Wohnbestandtheilen dienen, müssen wenigstens $3'$ im Lichten breit sein und an freien Stellen mit Geländern versehen werden. Dieselben sind gegen den Dachboden entsprechend abzuschließen.“

Diejenigen Herren, welche dem Comite-Antrage in dieser geänderten Fassung zustimmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen.)

Dr. Feß: Der § 26 hat nach der Aufschrift „Scheidemauern“ folgende Verfügungen enthalten. (Verliest dieselben.)

Nach der Anschauung des Comite's hätte der letzte Satz gänzlich zu entfallen und unter dieser Rubrik lediglich die Bestimmung bestehen zu bleiben: „Scheidemauern können mit einer Stärke von $6''$ aus Ziegeln hergestellt werden.“

Nach dem Gutachten der Sachverständigen und zwar auch derjenigen Sachverständigen, die in dieser Beziehung im vorigen Jahre hier gehört worden sind, ist die weitere Bestimmung, daß eine Verstärkung der Scheidemauern von Stock zu Stock einzutreten habe, aus baupolizeilichen oder technischen Rücksichten nicht nothwendig und es würde diese Bestimmung lediglich eine Erschwerung für den Bauführer im Gefolge haben. Da diese Bestimmung also nicht nothwendig ist, so dürfte sie hier auch nicht als gerechtfertiget erscheinen.

v. Gilm: Ich möchte vom Comite nur eine Begründung, warum in die Bestimmung, daß, wenn diese Scheidemauern gleichzeitig die Zimmerdecken zu tragen haben, dieselben mit einer Stärke von $1'$ herzustellen sind, nicht eingegangen worden ist.

Dr. Feß: Der Grund liegt einfach darin, daß nach der Meinung der Sachverständigen und zwar, wie ich schon früher gesagt habe, auch derjenigen Sachverständigen, welche im vorigen Jahre vernommen worden sind, wenn die Scheidemauern in einer Stärke von $6''$ aus Ziegeln hergestellt werden, es auch für den Fall vollständig ausreicht, als dieselben Zimmerdecken zu tragen haben. Es ist z. B. in praktischer Beziehung hingewiesen worden auf die Scheidemauer, die dieses Zimmer von dem anstoßenden trennt.

Dr. Jussel: Mir kommt vor, daß der Ausdruck „Ziegel“ vielleicht doch zu exclusiv ist. Deshalb möchte ich das Comite fragen, ob es nicht diesem Bedenken durch eine andere Fassung des § Rücksicht tragen wollte.

Karl Ganahl: Wir haben deshalb den Ausdruck „Ziegel“ gewählt, weil Scheidemauern aus Bruchstein von $6''$ Stärke zu schwach wären. Eine $6''$ starke Scheidemauer kann man nur aus Ziegeln herstellen: ich habe diese Erfahrung selbst gemacht bei den vielen Bauten, die ich aufgeführt, ich habe auch mit Sachverständigen gesprochen, welche auch ganz meiner Ansicht sind. Man macht solche Scheidemauern übrigens auch gewöhnlich aus Ziegel.

Das Zunehmen der Dicke von Stock zu Stock haben wir deshalb fallen lassen, weil hiedurch

bedeutend an Raum gewonnen wird. Wenn z. B. im dritten Stocke die Scheidemauern 6" hätten, so müßten sie im 1. Stocke nach der ersten Gesetzesvorlage 1 $\frac{1}{2}$ ' bekommen. Denken Sie, meine Herren, wie viel an Zimmerraum verloren ginge, wenn die Scheidewauern statt 6" 18" stark wären.

Das ist die Ursache, warum wir die Verfügung gestrichen haben und ich bin überzeugt, daß die Stärke von 6" genügend ist.

Thurnher: Ich habe doch noch Bedenken nach diesen Ausführungen des Herrn Karl Ganahl, daß ausschließlich Ziegel vorgeschrieben würden. Nach seiner Ausführung wäre es so zu verstehen, daß die Scheidewauern aus dem Grunde aus Ziegeln gemacht werden müssen, weil Bruchsteine keinen genügenden Zusammenhalt besitzen sollen. Aber es fällt doch der Umstand in diesem Falle ins Gewicht, daß im Gebirge viele Bauten gemacht werden müssen, wo man keine Ziegel in der Nähe hat und wo man sie mit großen Kosten vom Lande hinschaffen muß.

Peter Jussel: Die Baulichkeiten, die im Gebirge hergestellt werden, wo keine Ziegel sind, werden auch gewöhnlich nicht aus Mauerwerk, sondern aus Holz erbaut und ich glaube, daß hier Mittelwände von Stein doch keine Anwendung finden. Wenn man jedoch allenfalls statt Ziegeln beschliffene Tuffsteine anwenden wollte, so würden diese denselben Dienst leisten. Ich stelle also den Antrag, daß es heißen solle: „aus Ziegeln oder Tuffstein“.

Karl Ganahl: Ich bin mit diesem Zusatz vollkommen einverstanden.

Dr. Jey: Ich würde mir den Antrag erlauben, daß diese Sache etwas allgemeiner stylisirt wird: „Scheidewauern können mit einer Stärke von 6" aus Ziegeln oder gleich festem Materiale gebaut werden.“

Karl Ganahl: Mit diesem Ausdruck kann ich mich nicht einverstanden erklären, denn Bruchsteine sind fester als Ziegel. Wenn dem § 26 eine andere Fassung gegeben werden soll, so bin ich damit einverstanden — wie ich schon früher erklärt habe — daß man das Wort „Tuffsteine“ einschalte. Uebrigens ist es, wie gesagt, allgemein üblich, daß man Ziegel dazu verwendet; wo man keine Ziegel hat, macht man Kiegelwände und in Beziehung auf diese gestattet das Gesetz noch eine Stärke von weniger als 6“.

v. Gilm: Es würde vielleicht genügen, wenn man sagen würde: „diese Scheidewauern sind mit einer Stärke von 6" aus Mauerwerk herzustellen.“ Hiemit ist auch gesagt; daß sie aus Bruchsteinen nicht hergestellt werden müssen.

Ich möchte im weiteren fragen, ob nicht auch in diesem Absatze des § 26 die Bestimmung aufgenommen werden sollte, daß diese Scheidewauern auch aus gemischtem Materiale, also auch aus Kiegelwerk hergestellt werden können.

Karl Ganahl: Herr v. Gilm hat gemeint, es solle beigefügt werden, daß die Scheidewände nur aus Mauerwerk zu erstellen seien. Hiemit wäre gesagt, daß Kiegelwände ausgeschlossen seien.

Damit bin ich nicht einverstanden; ich glaube, man sollte jeden Zwischensatz weglassen und sagen: „Scheidewauern können mit einer Stärke von 6" hergestellt werden,“ und ich würde sohin diesen Antrag stellen.

Dr. Jey: Ich bin mit dieser letzten Ansicht um somehr einverstanden, als diese Fassung vollkommen im Einklange steht mit derjenigen, welche im vorigen Jahre beschlossen worden ist, und es ist nur auf den Wunsch des Baudepartements hin die weitere Bemerkung bezüglich der successiven Verstärkung der Scheidewauern hinzugefügt worden, was nach den früher gemachten Bemerkungen zu entfallen hätte. Ich glaube, die Sache unterliegt keiner Gefahr, weil der Plan vorgelegt und bei der Baubehörde die Bewilligung eingeholt werden muß und weil für den Fall, als die Scheidewauern nicht aus entspre-

hendem Materiale herzustellen beabsichtigt würde, ohnehin die Bewilligung zum Baue von der Baubehörde nicht erteilt würde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage in der Fassung: „Scheidemauern können in der Stärke von 6“ hergestellt werden“, zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Der 2. Absatz des § 29 würde nach dem gegenwärtigen Beschlusse des Comite's lauten: „Gewölbte Lokalitäten müssen im Lichten wenigstens 9', Lokalitäten mit geraden Decken aber wenigstens 8' hoch sein.“

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung (Angenommen.)

Dr. Fetz: Zu § 33 wurde beschlossen, daß schließbare Rauchfänge statt 18“ mindestens 16“ im Gevierte und nicht unter 4“ Dicke erhalten sollen. Diese Ausdehnung ist nach der Ansicht der Sachverständigen vollkommen ausreichend und wurde eben in dieser Beziehung lediglich auf den Beschluß des letzten Jahres zurückgegangen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand das Wort? (Nein.)

Der erste Satz des § 33 würde also lauten: „Schließbare Rauchfänge müssen mindestens 16“ im Gevierte und nicht unter 4“ Dicke erhalten.“ Die übrigen Bestimmungen bleiben ungeändert. Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Im § 37 ist im 2. Absätze anstatt der Worte „feuerfestem Materiale“ das Wort „feuersicher“ gesetzt worden.

Karl Ganahl: Ich bin der Ansicht, daß der 2. Absatz dieses § vollkommen gestrichen werden sollte; denn, wenn wir sagen statt „feuerfest“ — „feuersicher“ so ist es nicht gestattet, Gesimse aus Holz zu machen. Man findet aber namentlich in neuester Zeit Gesimse aus Holz häufig Anwendung und zwar auch in Residenzstädten z. B. in München. Ich selbst habe bei meinem Hause hölzerne Gesimse mit entsprechenden Verzierungen angebracht. Wenn wir nun diesen § stehen lassen, so wäre damit das Verbot ausgesprochen, derlei Gesimse anzubringen. Ich glaube also, man sollte diesen Absatz gänzlich streichen. Dieser § fände zwar nur bei Bauten in Städten und Märkten Anwendung. Es gehört aber auch Dornbirn hierher; allein gerade dort glaube ich, werden viele Häuser mit hölzernen Gesimsen gebaut. Ich habe über diesen Punkt auch bereits mit den Comite-Mitgliedern mit Ausnahme des Herrn Rhomberg, gesprochen und haben sich dieselben mit mir auch einverstanden erklärt; da ich aber den Herrn Obmann hievon nicht verständigen konnte, so muß ich meinen Antrag hier in pleno vorbringen. Ich stelle also den Antrag, daß der 2. Absatz in diesem § gänzlich gestrichen werde, und habe nur noch zu bemerken, daß die in diesem 2. Absätze erwähnten Ausnahmen des § 24 sich nur auf Schuppen, Stadel, Stallungen u. s. w. beziehen.

v. Giln: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, ob es nicht genügend wäre, wenn nur der erste Satz dieser 2. a linea gestrichen würde, da im ersten Satze nur von der Regel die Rede ist und also Ausnahmen immer zu gestatten sind. Ich möchte das nur zur Erörterung bringen, ohne einen Antrag zu stellen.

Karl Ganahl: Auf die Bemerkung des Herrn v. Giln habe ich zu erwidern, daß die Ausnahmen, welche gestattet sind, im § 24 präcisirt werden. § 24 lautet nämlich: (liest denselben.) Also die Ausnahmen beziehen sich nur auf solche Baulichkeiten.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben sie noch etwas zu bemerken?

Dr. Feß: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Karl Ganahl keine Einwendung zu erheben; nur glaube ich, daß aus stilsittlichen Rücksichten in der folgenden a linea das Wort „ganz“ nach „Bedachungen“ zu entfallen habe; es soll also heißen: „Bedachungen ohne Dachgesimse herzustellen u.“

Landeshauptmann: Ich bringe nun den 2. Absatz dieses § nach dem Comite-Antrage in folgender Fassung zur Abstimmung.

Karl Ganahl: Wird nicht zuerst über meinen Antrag abgestimmt?

Landeshauptmann: Ihr Antrag ist nur ein ablehnender und bei der Abstimmung über den Comite-Antrag wird sich zeigen, ob der hohe Landtag diesem zustimme oder Ihrer Ablehnung Rechnung trägt.

Das Comite beantragt also im 2. Absätze anstatt der Worte „feuerfestem Materiale“ das Wort „feuerfester“ zu setzen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem 2. Absätze in dieser Fassung zustimmen, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Es ist sohin der Antrag des Herrn Karl Ganahl zur Geltung gekommen, daß dieser Absatz gestrichen werden soll.

Im dritten Absätze soll das Wort „ganz“ nach „Bedachungen“ entfallen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.) Somit bleibt das Wort „ganz“ aus.

Dr. Feß: Im § 38 wird mit Rücksicht auf die lokale Gepflogenheit folgender Zusatz beantragt: „Die Rahmen liegender Dachfenster können aus Eisen oder Eisenblech hergestellt werden.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Zusatz-Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: Die letzte a linea des § 44 würde folgendermaßen zu lauten haben: „Brunnen sind an einem geeigneten Orte anzubringen, Ziehbrunnen wohl zu verwahren und es darf das Ablaufwasser nicht auf die Gasse geleitet werden.“

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über und bitte diejenigen Herren, welche der letzten a linea des § 44 in der eben vernommenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: Bei § 55 wird folgender Zusatz beantragt: „Stiegen dürfen auch unter 3' Breite in der Richte hergestellt werden.“ Es ist da eben ein Unterschied zwischen den Bauten in Städten und Märkten und denen auf dem Lande gemacht worden.

Karl Ganahl: Ich halte diesen Zusatz für absolut nothwendig, denn ohne denselben wäre es nicht gestattet, auf dem Lande Häuser zu bauen, deren Stiegen nicht mindestens 3' im Richten haben. Eine Stiege von 3' im Richten erfordert ein Stiegenhaus von 7' und so viel ich weiß, hat man auf dem Lande bisher die Stiegen nicht mehr als 2 1/2' breit gemacht oder noch weniger. Ich glaube also, daß dieser Zusatz im Interesse der Bauten, die auf dem Lande aufgeführt werden, gelegen sei.

v. Giln: Zu diesem Zusatz-Antrage: „Stiegen dürfen auf dem Lande auch unter 3' Höhe hergestellt werden,“ möchte ich einen weiteren Zusatz beantragen, dahin gehend, daß auch auf dem Lande irgend ein Minimal-Maß festgesetzt werde, z. B. Stiegen auf dem Lande dürfen nie weniger als zwei oder 2 1/2' breit hergestellt werden; denn irgend ein Maß muß auch für die Landgemeinden festgesetzt werden.

Landeshauptmann: Stellen Herr v. Giln dießbezugs einen Antrag?

v. Gilm: Ich wollte zuerst hören, ob Jemand dagegen etwas einzuwenden hat.

Thurnher: Nicht blos bei Bauten auf dem Lande, sondern auch in Städten findet man sehr oft von einzelnen Zimmern in höher gelegene, Verbindungen, welche nothwendig mit einer Stiege hergestellt werden müssen, wo es der Raum nicht erlaubt, eine Stiege in einem gewissen Maße anzubringen. Wir würden einer solchen Kommunikation geradezu den Weg verschließen, wenn wir für Stiegen ein Maß von 2 oder $2\frac{1}{2}$ ' beantragen würden.

Ich glaube deshalb, wir dürfen nicht so allgemeinhin sagen, daß das Maß so und so viel betragen müsse.

Rhomberg: Ich möchte dem Herrn Vorredner nur bemerken, daß diese Stiegen, welche die Verbindung von einem Zimmer zum andern herstellen, nicht im Gesetze verstanden sind und daß dieses nur Hauptstiegen sind, die von Stockwerk zu Stockwerk führen und die andern nicht in diesen Bereich gehören.

Thurnher: Ich habe eben aus diesem Grunde gemeint, man sollte nicht schlechtweg Stiegen sagen.

v. Gilm: Ich möchte von einem der Herren Abgeordneten vom Lande hierüber Auskunft erhalten, in welcher Breite die Stiegen in der Regel auf dem Lande hergestellt worden sind, denn ich habe hierüber keine Kenntniß.

Peter Jussel: Den Anfragen des Herrn Notars v. Gilm gegenüber kann ich bemerken, daß sich auf dem Lande vielfach Stiegen mit nur 2' Breite vorfinden, und dennoch ziemlich gangbar sind, daher ein Minimalmaß von 2' entsprechen dürfte.

Thurnher: Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Peter Jussel damit zugleich einen Antrag aussprechen will. In diesem Fall müßte ich mich dagegen aussprechen; denn ich habe in Städten und auf dem Lande schon Stiegen getroffen, welche nicht $1\frac{1}{2}$ ' breit waren und nicht breiter angebracht werden konnten, es wären damit Eröffnungen von Kommunikationen, welche unzugänglich nothwendig sind, geradezu versperrt.

Karl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat bereits dem Herrn Thurnher gegenüber ausgesprochen, daß es sich da nur um Hauptstiegen handle. Nun erlaube ich mir, den betreffenden § vorzulesen, er lautet: „Alle Stiegen, welche als Hauptverbindungen zu Wohnbestandtheilen dienen, müssen wenigstens $3\frac{1}{2}$ ' im Lichten breit sein und an freien Stellen mit Geländern versehen werden. Dieselben sind gegen den Dachboden entsprechend abzuschließen.“

Also jene Stiegen, welche Herr Thurnher bezeichnet hat, sind hierunter nicht verstanden. Es ist also gestattet, jene Stiegen nach dem Maß zu machen, wie es dem Bauführer am besten konvenirt.

Thurnher: Ich glaube, wiederholen zu müssen, daß wir eben aus dem Grunde, weil in diesem § 55 von Stiegen sonst keine Rede ist, nicht schlechtweg bloß Stiegen sagen dürfen.

Schmid: Auf dem Lande finden sich freilich in alten Häusern Stiegen, die nicht über 2' breit sind. Ich glaube, daß durch das neue Gesetz nicht gesagt werden will, daß diese Stiegen etwa abgebrochen und andere hergestellt werden müssen. Was aber Neubauten betrifft, so glaube ich, daß es wenige oder gar keine Stiegen nur mit 2' Breite geben wird. Ich würde daher auch nicht beantragen, daß man das Minimalmaß derselben unter $2\frac{1}{2}$ ' stellen sollte. Dieses will ich gesagt haben für Hauptstiegen.

Dr. Jussel: Ich bin ganz einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmid in Verbindung mit jenen des Herrn v. Gilm und glaube, daß die Bedenken der Herrn Thurnher dadurch gehoben werden könnten, wenn man einfach den Paragraph zitiiren würde, den Herr Carl Ganahl betreffs der Stiegen vorgelesen hat. Auch in jenem Paragraphen kommt die Stylisirung „Haupt-

stiegen“ nicht vor; allein wenn der Paragraph zitiert wird, so ist doch ersichtlich, was da für Stiegen gemeint sind.

v. Gilm: Ich würde, nachdem der Herr Abgeordnete Schmid als Abgeordneter vom Lande selbst ausgesprochen hat, daß bei Neubauten eine größere Herabsetzung als auf $2\frac{1}{2}$ nicht angezeigt sei, den Beisatz folgendermaßen stylisiren. „Stiegen auf dem Lande dürfen auch unter 3' Richte, aber nicht unter das Ausmaß von $2\frac{1}{2}$ ' erstellt werden.“

Pfarrer Knecht: Ich glaube, wir sollten die Freiheit des Bauers auf dem Lande so wenig als möglich beschränken. Wenn auch $2\frac{1}{2}$ ' Breite für eine Stiege auf dem Lande genug ist, so kann es doch oft vorkommen, daß vielleicht bezüglich des kleinern Raumes, den der Bauherr hat, es nothwendig fällt, eine Stiege auch nur mit 2' zu erstellen und daher glaube ich, wir sollten beim ersten Antrag bleiben, daß nemlich Stiegen auf dem Lande auch unter 3' Breite erstellt werden dürfen. Damit ist kein bestimmtes Maß vorgeschrieben, sie können dann 2 oder $2\frac{1}{2}$ ' in der Breite erstellt werden.

Dr. Füssel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn man die Freiheit in dieser Weise nimmt, man überhaupt gar keine Bauordnung braucht, und es geschickter wäre, einfach über das Gesetz zur Tagesordnung überzugehen. Es sind nur Rücksichten der Feuerficherheit und der Gesundheit und wenn man diese Umstände beachten und gegen Caprizen vortreten will, würden wir doch etwas anders thun müssen.

Schmid: Ich glaube, daß es bei Neubauten auf dem Lande nie an Platz gebrechen wird; wir haben auf dem Lande mit wenigen Ausnahmen Platz zum Bauen genug. Wenn das Geld nicht fehlt, können wir ganz leicht bauen. Ich glaube, daß $2\frac{1}{2}$ ' breite Stiegen nicht zu breit sind, und daß wir diese Breite, ohne jemanden im Bauen zu genieren, füglich in das Gesetz aufnehmen dürfen.

Pfarrer Berchtold: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es wird Schluß der Debatte beantragt. Sind die Herren damit einverstanden? (Angenommen.) Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich glaube, daß der vom Comite beantragte Zusatz bei weitem nicht so bedenklicher Natur ist, als von verschiedener Seite geltend gemacht worden ist. Das Comite hat diesen Zusatzantrag zunächst deswegen beschlossen, weil im Paragraph 22 für Stiegen im allgemeinen eine Breite von mindestens 3' vorgeschrieben ist. Dem gegenüber sollte für Baulichkeiten auf dem Lande eine geringere Breite als zulässig erklärt werden, und zwar erschien das umsomehr als nothwendig, weil dem Comite von sachverständiger Seite mitgetheilt wurde, daß 3' Schuh breite Stiegen schon sehr breite Stiegen seien. Bedenken nach der Richtung, wie sie von Herrn Dr. Füssel speziell ausgesprochen worden sind, scheinen mir deswegen nicht obzuwalten, weil auch für Gebäude aus Kiegelwänden oder Holz, von welchen dieser Paragraph handelt, eine behördliche Genehmigung nothwendig ist. Es ist ganz klar, daß wenn es jemanden einfallen würde, eine Stiege nur 1' oder $1\frac{1}{2}$ ' breit zu erstellen, er die Bewilligung hiezu nicht bekommt, und wenn er die Bewilligung nicht bekommt, so darf er nicht bauen.

Die Fassung des vom Comite beantragten Zusatzes: „Stiegen dürfen auch unter 3' breit in der Richte hergestellt werden,“ deutet auch darauf hin, daß man nicht unter 2' herabgehen darf, denn sonst hätten wir beantragt, daß dieselben unter 2' Breite gebaut werden dürfen. Mit Rücksicht darauf, daß Pläne vorgelegt werden müssen, daß eine behördliche Bewilligung nothwendig ist, um bauen zu dürfen, und daß der Zuwiderhandelnde in Strafe verfällt, fallen alle Bedenken, welche vorgebracht worden sind, weg, und ich kann daher nur den vom Comite gestellten Zusatzantrag zur Annahme empfehlen.

Regierungsvertreter: Gegen diese Ausführungen des Herrn Dr. Fetz habe ich zu be-

merken, daß die Behörde die Bewilligung nur auf Grund des bestehenden Gesetzes geben, oder verweigern kann. Wenn nun das Gesetz ganz unbestimmt sagt, „unter 3'“ so ist es für die Behörde schwer zu sagen, unter 1½' Breite darf die Stiege nicht gebaut werden, denn unter 3' ist jedenfalls auch 1½' einbegriffen.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Zusatzantrag des Comites zur Abstimmung bringen und hierauf, wenn dieser angenommen wird, den Zusatz, welchen Herr von Gilm beantragt hat. Das Comite beantragt: „Stiegen, (§ 22) dürfen auch unter 3' breit in der Richte hergestellt werden.“ Die Herren, welche dem beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Jene Herrn, welche dem Zusage des Herrn von Gilm „aber nicht unter dem Ausmaß von 2½'“ beistimmen, bitte ich, sich zu erheben (Minorität.) Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Fetz: Es ist noch der § 69 Derselbe soll nach der jetzt beschlossenen Fassung folgendermaßen lauten: „Der Rekurs gegen Entscheidungen und Erkenntnisse des Gemeindevorstehers geht an den Gemeinde-Ausschuß (§ 38 G.D.) und gegen den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses an den Landes-Ausschuß (§ 89 G.D.)“

Die Fassung in eben dieser Richtung wurde beschlossen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, wornach die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften in den nicht übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören und daher die gesetzliche Regelung des Instanzenzuges in dieser Weise sich von selbst ergibt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? Da dieß nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und gehe zur Abstimmung über. § 69 nach dem Komite-Antrage lautet: (verliest denselben wie oben.) Jene Herren, welche dem beistimmen, ersuche ich aufzustehen. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche die übrigen Paragraphe des vorliegenden Gesetzentwurfes, welche nach den gefaßten Beschlüssen nicht in die Spezialberathung gezogen wurden, anzunehmen gedenken, ersuche ich gefälligst von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Was die 3. Lesung betrifft, möchte ich beantragen, sie auf eine der nächsten Sitzungen zu verschieben, um die Sache in stylistischer Beziehung noch durchgehen zu können.

Landeshauptmann: Es wird geschehen.

Ein weiterer Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Bericht des Comites über die Abänderung der Landtagswahlordnung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter gefälligst das Wort nehmen zu wollen.

Dr. Delz: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Dem Landtagsbeschlusse in der Sitzung vom 14. November gemäß hat das eingesetzte Wahlordnungs-Comite die Landtagswahlordnung für das Land Vortarberg vom 26. Februar 1861 mit dem Abänderungs-Gesetze vom 13. Jänner 1869 auf Grundlage der am 10. Oktober 1871 vom Landtage beschlossenen Abänderungsvorlage und der von der hohen Regierung laut Statthaltereierlasses vom 5. De em

ber 1871 hiegegen geäußerten Bedenken einer neuen Revision unterzogen und begleitet den hienach dem hohen Landtage zur Berathung und Beschlußfassung unterlegten Entwurf einer neuen Landtags-Wahlordnung mit nachstehendem

Comite-Bericht :

Bei der Lösung der ihm gewordenen Aufgabe machte das Wahlordnungs-Comite es sich zur Pflicht, einerseits den mit hohem Statthaltereie-Erlaß vom 5. Dezember 1871 mitgetheilten Anforderungen der hohen Regierung möglichst entgegen zu kommen, andererseits strengstens innerhalb der Grenzen der gegebenen gemeinsamen Prinzipien der österr. Wahlordnungen bleibend, keine prinzipiellen, sondern nur formelle Abänderungen an der Landtags-Wahlordnung vorzunehmen.

Diese Prinzipien sind der Censur und die Intelligenz mit der Autorität.

Das Comite ist von diesen Prinzipien nirgends abgewichen, sondern hat nur innerhalb ihres Rahmens dem Wahlrechte jene Ausdehnung gegeben, welche es als den Eigenthümlichkeiten des Landes am meisten entsprechend erachtete. Namentlich hat das Comite den sogenannten formellen Bedenken der hohen Regierung gegen die Abänderungsvorlage, in Anerkennung ihrer Begründung, die volle Berücksichtigung dadurch zu Theil werden lassen, daß dasselbe statt der beanstandeten nur die Abänderung einzelner Paragraphen enthaltenden Gesetzesvorlage von 1871 (zu der übrigens der Landtag nur durch das unbeanstandete Beispiel früherer Landtagsperioden veranlaßt wurde, vide Zusatz zu § 13 G.W.D. vom 27. Oktober 1866) zum Behufe leichterer Uebersicht den vollen Inhalt des Gesetzes, wie es künftighin zu lauten hätte, vorliegt und nur zu Anfang desselben im Artikel I, die Paragraphen und Nachtrags-Gesetze zur Landtags-Wahlordnung vom 16. Jänner 1867, betreffend die Paragraphen 6, 8 und 43, welche in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft treten würden, verzeichnet.

Der ganze Abschnitt der L.W.D. für das Land Vorarlberg vom 26. Februar 1861.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten

ist in der gegenwärtigen Vorlage unverändert beibehalten, mit Ausnahme des § 4, wo eine durch die neue politische Organisation gebotene stylistische Abänderung vorgenommen, und des § 5, wo für die Worte „Städte und des Marktes Dornbirn“ sinneentsprechender das Wort „Ortschaften“ gesetzt wurde.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit

§§ 6 und 8 dieses Abschnittes sind nach der Abänderungsvorlage von 1871 verfaßt. Um weder mit den von der hohen Regierung adoptirten Wahlordnungs-Prinzipien, noch mit den beiden letzten Adressen des Landtages an Seine k. k. apost. Majestät und seinen diesbezüglichen Resolutionen und Anträgen in Widerspruch zu gerathen, mußte das Comite mit logischer Consequenz eine Fassung dieser beiden §§ des Gesetzentwurfes beibehalten, welche den Prinzipien der bestehenden Wahlordnungen, nemlich dem Censur und der Intelligenz mit der Auctorität nirgends widerstreitet, sondern nur innerhalb der damit gegebenen Grenzen jene Ausdehnung des Wahlrechtes erreicht, die einerseits das Prinzip des Censur mit dem Prinzip der Gerechtigkeit versöhnt, ohne sie dem Censur zu opfern, andererseits den thatsächlichen historisch gewordenen materiellen und geistigen Verhältnissen des Landes Vorarlberg so vollkommen entspricht, daß alle etwaigen Bedenken der hohen Regierung über diese Erweiterung des Wahlrechtes, so begründet sie auch gegenüber andern Länder vielleicht sein mögen, bezüglich Vorarlbergs jeder Grundlage entbehren.

Das Comité ist sogar der Ueberzeugung, daß durch die neue Wahlordnung die allerloyalsten Elemente aus der Wahl hervorgehen werden.

(Zu § 6.) Was die von der hohen Regierung laut hohen Ministerial-Erlasses vom 29. Nov. v. J. Z. 5662 M. Z. gewünschten Bestimmungen für Städte mit eigenen Statuten anbelangt, war für das Comité, nachdem in Vorarlberg solche Städte nicht bestehen, kein Anlaß zu deren Erwähnung vorhanden. Wenn im § 6 die betreffende Stelle in der revidirten R.W.D. dennoch stehen blieb, so geschah es nur deshalb, weil sie schon im Gesetze vom 26. Febr. 1861 vorkommt und das Gesetz unbeanstandet dieser Stelle und der weiteren Nichtberichtigung derselben bei dem betreffenden § von der hohen Regierung zur Allerhöchsten Sanktion gelangte. Das Comité ließ daher diese überflüssige Stelle entfallen. Was ferner die im hohen Ministerial-Erlaß v. 29. Nov. v. J. an der revidirten R.W.D. gerügte Nichtberücksichtigung der veränderten Heeres-Organisation betrifft, nimmt das Comité das auf seine Anfrage vom Herrn Regierungsvertreter mitgetheilte Zugeständniß der hohen Regierung, daß dieser Punkt bei den beabsichtigten Modificationen der R.W.D. vorläufig außer Betracht bleiben könne, zur darnachachtenden Kenntniß, in der Ueberzeugung zugleich, daß der hohe Landtag gerne bereit sei, eine in Aussicht gestellte diesbezügliche Regierungsvorlage zu würdigen.

Der Beanständigung des § 8 der Abänderungs-Vorlage, weil er im Unklaren lasse, ob der Wahlmann aus der Mitte der Wähler gewählt werden müsse, oder ob dazu jeder Wahlberechtigte im Lande gewählt werden könne, ist durch die Bestimmung, daß er aus den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählen sei, Rechnung getragen.

§ 7 bleibt unverändert nach der Wahlordnung von 1861.

§ 9 ist in der 1., 2. und 3. a linea ebenfalls wie 1861 unverändert beibehalten, nur wurden in der 2. a linea sinngemäß die Worte „und des Marktes Dornbirn“ eingeschaltet. Dann in der 3. a linea „und des Marktes Dornbirn.“ Der nun folgende Zusatz bleibt nach der Abänderungsvorlage von 1871. Um jedoch der Forderung der hohen Regierung zu entsprechen, „daß die unerläßliche und im vorliegenden Falle nicht selbstverständliche Bedingung in das Gesetz aufgenommen werde, daß nicht blos Bevollmächtigte, sondern auch die Vertreter von Personen, die ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben können, eigenberechtigt und österr. Staatsbürger sein müssen,“ wurden in der vorletzten a linea die Worte eingeschoben: „oder Vertreter von Personen, die ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben können.“ Dagegen kann das Comité den beiden anderen Forderungen der hohen Regierung bezüglich des § 9, nämlich: „daß der zur Ausübung des Wahlrechtes Bevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müsse, und daß Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind und ebenso Seelsorgern und Ärzten, im Falle sie durch ihren Beruf verhindert sind, das Recht nicht eingeräumt werden solle, durch einen Bevollmächtigten zu wählen“ unmöglich nachkommen, und dieß aus dem Grunde, als betreffs der ersten Forderung im Gesetze selbst, das sich auf die Gemeindevahlordnung § 8 bezieht, nirgends eine Bestimmung sich vorfindet, daß der zur Ausübung des Wahlrechtes Bevollmächtigte, zugleich selbst wahlberechtigt sein müsse, sondern Eigenberechtigung und österr. Staatsbürgertum nach dem Wortlaute des Gesetzes hiezu genügen, was auch darin seine Bestätigung findet, daß ein dieser von der hohen Regierung gewünschten, einschränkenden Bestimmung des Gesetzes entgegengesetzter Usus bisher überall herrschte und von den Regierungs-Organen, selbst auch das Gesetz im Sinne eines solchen Usus interpretirt wurde. Das Comité würde mit dem Wortlaute des Gesetzes und mit sich selbst in den schroffsten Widerspruch fallen, wenn es gegen den Wortlaut des Gesetzes, gegen die eigene Gesetzes-Interpretation der Regierung, gegen die bisherige Handhabung des Gesetzes und gegen seine eigene Ueberzeugung aus eigener Initiative eine derartige Beschränkung in der Ausübung des Wahlrechtes beantragen wollte. Den die Wahlhandlung überwachenden Regierungs-Organen dürften Beispiele genug bekannt sein, wie lästig eine solche Einschränkung dem Volke fallen müßte. Eine Wittve z. B. mit volljährigen eigenberechtigten Söhnen käme dadurch in die Lage, ihr Wahlrecht nicht mehr, wie bisher, durch einen ihrer

Söhne ausüben zu dürfen, sondern hiezu einen Bevollmächtigten suchen zu müssen, was ihr die Ausübung ihres Wahlrechtes jedenfalls erschweren, und unter Umständen unmöglich machen würde. Die neue Forderung, daß der Wahlbevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müsse, ist übrigens nicht bloß weder im Wortlaut des Gesetzes, noch in irgend einer dießbezüglichen Bestimmung irgend eines § des Gesetzes noch in der bisherigen Interpretation des Gesetzes von Seite der Regierung gelegen, sondern führt auch zu einer Reihe Widersprüche und geradezu ad absurdum in der Handhabung des bestehenden Gesetzes. Der § 8 der G.W.D. sagt wörtlich: „nur eigenberechtigte österr. Staatsbürger, denen keiner der im § 3 sub a b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte, oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben.“ Wollte man nun den in Bezug auf Bevollmächtigte und Vertreter in diesem § aufgestellten schon im § 3 sub. a b und c G.W.D. angeführten strafrechtlichen Ausschließungsgründen (nach §§ 460, 461, 464 St.G.B. Art. IX. des Gesetzes vom 5. März 1862) noch einen vierten Ausschließungsgrund beifügen, den Mangel an Selbstwahlberechtigung, so müßte dies zu dem in der europäischen Gesetzgebungsgeschichte bisher unerhörten Corollar führen, daß gesetzliche Vertreter nicht Eigenberechtigter von Fall zu Fall, wenn sie z. B. nicht wahlberechtigt sind, nicht gesetzliche Vertreter sind, und daß in allen solchen Fällen entweder die nicht eigenberechtigte Partei oder der Vertreter derselben oder bei Incompetenz beider die Regierung neben dem ersten gesetzl. Vertreter einen zweiten gesetzl. Vertreter aufstellen müßte. Die weitem Folgen dieser für die Beteiligten höchst onerosen Verlegenheit springen zu sehr in die Augen, um einer weiteren Ausführung zu bedürfen.

Die Vertreter der dem Staate, Lande und den öffentlichen Fonds gehörigen Realitäten und Gewerbeunternehmungen nach § 5 G.W.D. würden sich hiebei, falls sie nicht wahlberechtigt sind, in derselben Lage befinden, wie die Vertreter der nicht eigenberechtigten Personen. Gesezt aber, daß nicht gegen Vertreter, sondern nur gegen Bevollmächtigte den strafrechtlichen Ausschließungsgründen der Zusatz beigefügt werden wollte, „daß der Wahlbevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müsse“, so widerspricht auch dieß dem Sinne und der Tragweite des § 4 Z. 3 und der §§ 6 und 7 der G.W.D. Denn zufolge der Ausnahme dieses Zusatzes müßten die bestellten Verwalter und Geschäftsleiter von Realitäten und Gewerbeunternehmungen, deren Besitzer außerhalb der Gemeinde ansäßig sind, wie auch die nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen berufenen Vertreter von Corporationen, Vereinen und Gesellschaften zur Ausübung des Wahlrechtes ihres dießbezüglichen Andern nicht bloß wahlbevollmächtigt nach § 7, sondern zugleich selbst wahlberechtigt sein. Da es aber im vitalsten Interesse der Besitzer von Realitäten und Gewerbeunternehmungen, der Corporationen, Vereine und Gesellschaften liegt, bei der Anstellung ihrer Verwalter, Geschäftsleiter und Vertreter auf ganz andere Eigenschaften Bedacht nehmen zu müssen, als auf die Eigenschaft der Wahlberechtigung, und diesen Personen demzufolge lehtgedachte Eigenschaft nicht selten abgeht, ist diese Forderung eine solche, welche die Ausführung des § 4 Z. 3 und § 6 nicht bloß bedeutend erschweren, sondern oft absolut unausführbar machen muß. Bezüglich des § 7 G.W.D. träte insbesondere, wenn die Bestimmung aufgenommen würde, „daß Wahlbevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müssen,“ der eigenthümliche Fall ein, daß in Zukunft der Ehemann, als Mitbesitzer einer Realität mit seiner Gattin, nicht mehr wahlbevollmächtigt noch Vertreter wäre, und daß Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität das Recht oder die Möglichkeit verlören, einen Wahlbevollmächtigten aus ihrer Mitte zu wählen. Denn, da jeder von ihnen nur einen Bruchtheil des Wahlrechtes besitzt, wäre ihr Recht der willkürlichsten Interpretation anheim gestellt, es müßte denn dem Gesetze die Bestimmung beigefügt werden, daß auch $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Wahlberechtigte Wahlbevollmächtigte sein können. Daß durch eine gesetzliche Bestimmung, die derartige Widersprüche und Schwierigkeiten in sich birgt, dem von der hohen Regierung adoptirten Prinzipipe der Interessenvertretung bei den Wahlen nicht gedient, sondern geschadet werde, und daß dadurch die Ausübung der Wahl, resp die Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes eines Andern im günstigsten Falle erschwert werden müsse, ist leichter herauszufinden, als der kaum erbringbare logische Nachweis, daß die Aufnahme der besagten Bestimmung in das Gesetz durch das Prinzip der Interessenvertretung

nothwendig gemacht sei. Das Comite wenigstens vermag darin nur zu sehen, was auch das Volk darin sehen wird, eine Beeinträchtigung des Wahlrechtes.

Was die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte von Seite jener Personen betrifft, welche im öffentlichen Dienste, oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, oder von Seite der Seelsorger und Aerzte, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind, scheint es denn doch zu weit gegangen. Personen, die als loyale Bürger die Wahl nicht bloß als ein Recht, sondern auch als eine Pflicht erkennen, durch das Gesetz in eine Lage zu zwingen, in welcher sie Recht und Pflicht nicht etwa bloß nicht ausüben können, sondern nicht ausüben dürfen, was geradezu den Fundamental-Prinzipien der Gerechtigkeit widerspricht; daß namentlich auch Seelsorger und Aerzte nicht selten in diese Lage kommen würden, ist bekannt.

Was insbesondere das den Vorgeladenen nicht gewährte Recht der Wahlausübung durch Bevollmächtigte anbelangt, sind Fälle denkbar, wo aus Parteileidenschaft einzelnen Personen, oder ganzen Reihen von Personen die Ausübung des Wahlrechtes durch Vorladung unmöglich gemacht werden könnte, was gegen das Prinzip der Freiheit verstößt und zu Ungerechtigkeiten Anlaß gebe, welche die Interessen der Regierung und des Volkes schädigen. Uebrigens sind obbenannte Personen (Beamte, Seelsorger, Aerzte und meist auch Vorgeladene) gemeiniglich solche, bei denen sich am allerwenigsten die Befürchtung der Regierung verwirklichen dürfte, daß das ihnen zugestandene Recht, im Verhinderungsfall durch Bevollmächtigte zu wählen, in der praktischen Handhabung nur zu Schwierigkeiten oder überhaupt zu Schwierigkeiten führen würde.

§ 10. Hier sind litt. a b und c unverändert, wie 1861. litt. d lautet nach der Abänderungsvorlage von 1871. Die Beziehung dieses Absatzes auf §§ 6 und 8 der neuen Landtagswahlordnung ist selbstverständlich, so daß sie keiner Ausführung bedarf.

§ 11 ist wörtlich nach dem Abänderungsgesetze vom 13. Jänner 1869.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

Die §§ 12, 13, 14, und 15 bleiben unverändert nach der Wahlordnung v. J. 1869. § 16 ist nach der Abänderungsvorlage von 1871 gefaßt mit dem Zusätze: In der ersten a lineä nach L.W.D. „in duplo“. In der zweiten a lineä sind die Worte angereicht: „und ist ein Pare der Wählerlist mit der zu Grunde gelegten Wählerliste für die Gemeindevertretung der politischen Behörde vorzulegen.“ In diesem § hat das Comite durch diese vorgenommenen Abänderungen der berechtigten Anforderung der Regierung an das Gesetz entsprochen, daß die ausgefertigten Wählerlisten allsogleich den politischen Behörden vorgelegt werden sollen, um dieselbe in den Stand zu setzen nicht bloß über Reclamationen zu entscheiden, sondern auch die Wählerlisten von Amtswegen zu berichtigen.

§ 17 ist nach der Abänderungsvorlage von 1871, laut welcher § 18 des Gesetzes von 1861 an die Stelle des entfallenen § 17 tritt, mit den Zusätzen nach dem Worte „Gemeindeglieder“ „in alphabetischer Ordnung in duplo zu verfassen, und „ein Pare“ vorzulegen.

§ 18. Hier ist die erste a lineä nach der Abänderungsvorlage von 1871 mit dem Zusätze: nach den Worten: vor der Wahl: „und zwar die ersten 8 Tage.“ Zu der 2. a lineä wurden statt der Worte: „eine Commission entscheidet“ die Worte: „die Gemeindevorstellung entscheidet“, und statt der Worte: „in drei Tagen“ die Worte: „in zwei Tagen“ gesetzt. Die dritte a lineä ist wörtlich wie die Abänderungsvorlage von 1871; nur steht statt „Commission“ „Gemeindevorstellung“. Die 4. a lineä lautet neu: „zwei Tage vor der Wahl dürfen in der Wählerliste andere, als von der politischen Bezirksbehörde verfügte Aenderungen nicht mehr vorgenommen werden.“

Mit allen diesen Abänderungen des § 18 hat das Comité den Klagen der hohen Regierung an der Abänderungsvorlage von 1871, betreffend die Erschwerung der so häufig nothwendig werdenden schleunigen Durchführung der Wahlen und mithin auch eine zwischen dem Gemeindevorstand und der politischen Behörde in Gestalt einer eigenen Commission hinzustellende Zwischen-Instanz, die entsprechende Berücksichtigung gegeben.

§ 19 lautet entsprechend dem Verlangen der hohen Regierung in neuer Fassung und nur die 2. a linea desselben ist fast wörtlich, nämlich nur mit Auslassung eines unwesentlichen Passus der Fassung der Abänderungsvorlage von 1871 entnommen.

§ 20 lautet ebenfalls mit Rücksichtnahme auf die Vorstellungen der Regierung, gegen die Erschwerung einer beschleunigten Durchführbarkeit der Wahlen durch eine 14tägige Reklamationsfrist, in neuer Fassung. Nur die 2. a linea entspricht wörtlich jener des § 20 der Abänderungsvorlage von 1871.

Die §§ 21 und 22 sind unverändert nach der Landtagswahlordnung von 1861.

Die §§ 23 und 24. In diesen beiden §§ nach dem Gesetze von 1861 ist der neuen politischen Organisation entsprechend, statt des von der Regierung beanstandeten Wortes: „Bezirksvorsteher“: „Bezirksbehörde“ gesetzt, und die 2. a linea des § 23 entfällt gänzlich.

§ 25 bleibt nach dem Wahlordnungsgesetz von 1861.

§ 26 bis inclusive 43 lauten unverändert nach der Abänderungsvorlage vom Jahre 1871.

Mit diesem Comité-Berichte wird der vorgelegte Gesekentwurf über die Revision der Landtagswahlordnung dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen.

Bregenz den 28. November 1872.

Christian Knecht, Obmann.
Dr. Selz, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte: wünscht Jemand in derselben das Wort zu nehmen?

Regierungsvertreter: Der hohe Landtag hat bereits im vergangenen Jahre einen Gesekentwurf über Abänderung der Landtagswahlordnung überreicht. In diesem Gesekentwurfe war schon eine wesentliche Aenderung der §§ 6 und 8 der Landtagswahlordnung ausgesprochen. Die Regierung hat diesen Entwurf nicht angenommen, und hat insbesondere zu den §§ 6 und 8 bemerkt, daß die Ausdehnung des Landtagswahlrechtes auf alle Gemeinewahlberechtigten, daher auch auf solche Personen, die überhaupt nur eine Steuer zahlen, wenn sie noch so geringfügig ist, sich mit dem wesentlichen Prinzipie der bestehenden Landtagswahlordnung nicht vereinigen ließe. Diese Abänderung der §§ 6 und 8 ist auch in der heurigen Vorlage enthalten. Es ist daher kaum zu erwarten, daß die Regierung diese neuerliche Vorlage annehmen wird, und ich halte mich verpflichtet, die Herren auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, bevor sie in die Berathung des Gesetzes eingehen.

Dr. Fetz: Als im verflossenen Jahre der Gesekentwurf, welcher uns heute in erneuerter Auflage vorliegt, berathen wurde, habe ich in meinem Namen und im Namen meiner wenigen politischen Gesinnungsgenossen in diesem hohen Landtage mir erlaubt, Anträge zu stellen, welche dahin zielten, die Landtagswahlordnung, wie sie gegenwärtig besteht, dahin abzuändern, daß an die Stelle der öffentlichen Abstimmung bei den Wahlen die geheime trete.

Meine Anträge sind in der Minorität geblieben, wiewohl nicht bloß meine politischen Freunde, sondern auch einige Hilfstruppen aus dem entgegengesetzten Lager damals wenigstens mir zu Gebote standen. Ich weiß nun nicht, ob ich nach der erlittenen Niederlage auf jene Hilfstruppen auch heute

noch zählen kann. Indessen, wenn auch dies der Fall sein sollte, so sehe ich allerdings voraus, daß ungeachtet dessen dem Antrage, den ich stellen werde, wiederum die Niederlage bevorsteht, die er damals erlitten hat.

Man kann sich jedoch über ein derartiges Ereigniß im Laufe der Zeit trösten, und sich der Hoffnung hingeben, daß sich das Rad des Glückes wenden könne.

Es wäre unnütz, wenn ich mich hier in eine weitere Auseinandersetzung darüber einlassen würde, was mit den geheimen Wahlen, d. i. mit der geheimen Abstimmung bei den Wahlen bezweckt wird und warum nach der Anschauung vieler und nach meiner eigenen, in vielfacher Beziehung die geheime der öffentlichen Abstimmung vorzuziehen ist. Es ist das eine Frage, die nicht blos in unserm Lande wiederholt und nicht nur in diesem Landtagssaale, sondern auch außerhalb desselben verhandelt worden ist. Ueber diese Frage ist auch in den meisten andern Ländern dieses Staates und auch außerhalb desselben debattirt worden. Die Gründe, welche für und gegen angeführt werden, sind Ihnen allen bekannt und es wäre eine Wiederholung oder Aufzählung derselben, da ich nicht in der Lage bin, wesentlich Neues hinzuzufügen, nach meiner Ansicht unnütz. Der Hauptgrund und zugleich derjenige, der für mich entscheidend ist, besteht darin, daß dasjenige, was bei den Wahlen erzielt werden soll, nämlich eine den wahren Anschauungen der Bevölkerung entsprechende Vertretung eben nur bei der geheimen Abstimmung erreicht wird, weil sie die Freiheit und die Unabhängigkeit des Einzelnen am meisten wahrt. Das ist gar keine Frage und nach meiner Ansicht über jeden Zweifel erhaben, daß die Einflußnahme von außen auf den Einzelnen bei der öffentlichen Abstimmung sowohl für die eine als für die andere Partei, vielmehr zulässig ist und vielmehr vorkommen kann und wird, als dieß bei der geheimen Abstimmung der Fall ist.

Im verflossenen Jahre stellte ich die Anträge im Laufe der Berathung des Gesetzes. Es hat dieß übrigens nach meiner Ansicht eine gewisse Unzukömmlichkeit im Gefolge. Es ist nämlich sehr schwer, im Verlaufe der Berathung eines ausgedehnten Gesetzes Anträge in der Art zu stellen, daß sie vollständig in den Rahmen desselben hineinpassen, und es wäre möglich, daß, wenn Abänderungen von so weittragender Bedeutung beschloffen würden, wie ich sie beantragen müßte, man am Ende vielleicht dahin kommen könnte, daß das Ganze in sich nicht mehr zusammenpaßt.

Ich glaube daher, daß es ein viel zweckmäßigerer Vorgang ist, wenn ich diesmal in der Generaldebatte meine Anträge stelle und zwar dahin gehend, daß dem betreffenden Comite die Möglichkeit gewahrt werde, auf Grund derselben diejenigen Ergänzungen und Bestimmungen zu dem von ihm vorgelegten Gesetze zu beschließen, welche nothwendig sind, um die geheime Abstimmung bei den Wahlen einzuführen. Mein Antrag geht demnach dahin:

„Es sei dieser Gesetzentwurf an das Comite mit dem Auftrage zurückzuleiten, denselben dahin umzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, daß bei Landtagswahlen die Abstimmung geheim (mittelfst Stimmzetteln) zu erfolgen habe.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

v. Gilm: Der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist schon im vorjährigen Landtage durch eingehende Berathung im Comite, durch Debatte und Beschluffassung der Majorität geklärt worden.

Der vom hohen Landtage in der letzten Session beschlossene diesfällige Abänderungs-Gesetzentwurf hat die hohe Sanktion der Regierung nicht erlangt. Es wurden von Seite der hohen Regierung formelle und auch angeblich prinzipielle Bedenken dagegen rege gemacht. Das Comite hat sich bemüht, den formellen Bedenken so viel als möglich Rechnung zu tragen. Es handelt sich also um die prinzipiellen Gegensätze und in Betreff dieser hat uns auch heute der Herr Regierungsvertreter Namens der Regierung aufgeklärt, daß auch diese Gesetzesvorlage wieder das Voos erwarten werde, welches die vorigjährige

erhalten hat. Nun, es handelt sich hier nur und immer nur um das Prinzip und wir glauben, in unserm Wahlordnungsgesetz das Prinzip der Gerechtigkeit aufgestellt zu haben. Wenn wir also dieses Prinzip der Gerechtigkeit auch heute wieder aufstellen, so müssen wir uns hiebei unbekümmert gefallen lassen, wenn die Regierung wieder nicht in dasselbe eingehen sollte.

Ich erachte das Wahlrecht in den Landtag von weit höherer und wichtigerer Bedeutung, als das Wahlrecht in die Gemeinde. Das Wahlrecht in der Gemeinde hat nur so zu sagen örtliche und größtentheils nur materielle Interessen zu vertreten, das Wahlrecht im Landtage aber hat die materiellen Interessen des Landes zu vertreten, es hat die geistigen Interessen des Landes zu vertreten, es hat selbst die Rechte der Gemeinden zu schützen.

Nun, ich meinerseits kann wirklich nicht absehen, warum derjenige, dem das Gesetz ein Wahlrecht gibt, wahlbefähigt und wahlberechtigt in der Gemeinde erklärt, warum der nicht auch wahlberechtigt sein soll im Landtage.

Wahrlich, es ist öfters vorgekommen und ich habe es selbst gehört, daß Leute von der vollsten Ehrbarkeit, weil sie nicht die geforderte Summe der Steuern bezahlen, trauernd ausgesprochen haben, wir sind vom Wahlrechte ausgeschlossen — und das soll man einem solchen Ehrenmanne gegenüber nicht bedauern müssen? — Ich habe das in der Generaldebatte aussprechen wollen.

Ein weiterer Antrag, den der Herr Vorredner gebracht hat, ist wieder derjenige, der auch schon im vorigen Jahre auf die Tagesordnung gebracht worden ist, nämlich der Widerspruch gegen die offenen Wahlen. Nun, auch diese Frage ist schon öfters und lange erörtert worden. Ich beziehe mich deshalb darauf, und daß gegen diesen Modus der Abstimmung von Seite der hohen Regierung kein Widerspruch erhoben worden ist.

Mit schließe ich meine Ausführungen in der Generaldebatte.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Generaldebatte. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dr. Delz: Gegenüber den Bemerkungen des geehrten Herrn Regierungskommissärs erlaube ich mir nur anzuführen, daß die Regierung bisher mit Nichts, wenigstens mit keinem schlagenden Beweise erwiesen hat, daß wir in § 6 und 8 die von ihr adoptirten Prinzipien verletzt haben. Wir erwarten in diesem Betreffe näheren Aufschluß oder wenigstens eine nähere Begründung der Regierung für ihre Behauptung.

Was den Antrag des geehrten Herrn Vorredners Dr. Jez betrifft, der die geheimen Wahlen den öffentlichen vorzieht und deswegen den Antrag gestellt hat, das vorliegende Gesetz nochmals an das Comité zurückzuweisen und dem entsprechend eine Abänderung im Interesse der geheimen Wahlen zu berathen, wiederhole ich die Bemerkung des Herrn v. Gilm, daß dieser Abstimmungsmodus von der hohen Regierung bereits gebilligt worden ist, daß er unserer Ansicht entspricht und daß gar kein Grund vorhanden ist, den vorliegenden Gesetzentwurf nochmals an das Comité zurückzuweisen.

Landeshauptmann: Bevor wir zur Spezialdebatte übergehen, muß ich den Antrag des Herrn Dr. Jez, der ein Vertagungs-Antrag ist, zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: (verliest denselben wie oben.)

Die Herren, die diesem beistimmen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben (wurde mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt).

Dr. Jez: Nach dieser Abstimmung habe ich im Namen von mir und der beiden Herren Abgeordneten zu meiner Rechten zu erklären, daß wir uns in eine Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr einlassen werden.

Landeshauptmann: Wir gehen nur zur Spezialdebatte über.

v. Gilm: Ich möchte den Antrag stellen, nachdem von einer Seite schon ausgesprochen worden ist, an der Diskussion und Berathung dieses Gesetzes nicht mehr Theil zu nehmen, daß das Gesetz en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Antrag der Herrn v. Gilm das Wort zu ergreifen? (Niemand.) Somit bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche entschlossen sind, daß die en bloc-Abstimmung stattfindet, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.) Wünschen Sie, daß das Gesetz verlesen werde?

Thurnher: Ich stelle den Antrag, daß dieses Gesetz abgelesen werde.

Landeshauptmann: Somit ersuche ich den Herrn Berichterstatter, das Gesetz vollinhaltlich zu verlesen.

Dr. Delz: (Verliest dasselbe. Siehe Gesetzentwurf, separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche das soeben verlesene Gesetz anzunehmen gedenken, ersuche ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Mit 13 unter 19 Stimmen angenommen.)

v. Gilm: Ich würde beantragen, die dritte Lesung dieses Gesetzes wegen eventuell stylistischer Abänderungen auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Landeshauptmann: Es wird geschehen.

Somit habe ich keine weiteren Verhandlungsgegenstände mehr.

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag 9 Uhr Morgens und als 1. Gegenstand der Tagesordnung: 3. Lesung des heute verhandelten Gesetzentwurfes, betreffend die Bauordnung für Vorarlberg, 2.: 3. Lesung des soeben beschlossenen Gesetzes über Abänderung der Landtagswahlordnung, 3.: Bericht des Comité's über die Abänderung der Gemeindevahlordnung, 4.: wenn noch Zeit erübrigt, Petitionen und dann muß ich mir erlauben, wenn ich noch andere Gegenstände erhalten sollte, dieselben auf die Tagesordnung zu bringen. Ich werde jedoch nicht unterlassen, die verehrten Herren noch frühzeitig davon zu verständigen. Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

Schluß 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags.

